

» SGB VIII-Reform!? «

03 ▲ 2019



# JUGEND OFFENE ARBEIT



Praxis  
Konzepte  
Jugendpolitik



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Offene Kinder- und  
Jugendeinrichtungen e.V.

[www.offene-jugendarbeit.net](http://www.offene-jugendarbeit.net)

# INHALT

## 3 ZUR EINFÜHRUNG

## 6 MORITZ SCHWERTHELM

Zentrale Themen des SGB VIII-Reformprozesses  
aus Sicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

## 14 PROF. DR. JAN KEPERT

Rechtliche Rahmenbedingungen der offenen  
Kinder- und Jugendarbeit im Reformprozess

## 20 Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Workshops der Fachtagung – SGB VIII-Reform „Mit, ohne, jenseits der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“

**Workshop 1:** Finanzierungssicherheit/Rechtsstellung/Stärkung der OKJA

**Workshop 2:** Digitale Jugendarbeit, „Chancen und Herausforderungen“

**Workshop 3:** Prävention im Sozialraum

**Workshop 4:** „Selbstorganisation junger Menschen“

## 31 JANA THUN

Das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz –  
ein Meilenstein für die Berliner Jugendarbeit

## 36 Shimon-Peres-Preis für sächsisch-israelisches Projekt





## Zur Einführung

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben sich CDU/CSU und SPD zum Ziel gesetzt, die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Insbesondere der Kinderschutz und die Unterstützung von Familien sollen verbessert werden. Dass dies unter anderem durch eine Reform des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), geschehen soll, wurde schon 2016 klar, als eine sogenannte „inklusive Lösung“ verfolgt wurde, die mit einem Gesetzesentwurf im August 2016 Begriffe des SGB IX in das SGB VIII zu übertragen versuchte.

Der Entwurf wurde aus Perspektive der Kinder- und Jugendarbeit mehrfach kritisiert (**siehe KV OKJA 2017a, 2017b; DBJR 2017; BRJ 2017; Sturzenhecker 2017**) und im Gesetzgebungsverfahren zurückgezogen; auch nachdem eben dieses Verfahren von Profession und Disziplin der Kinder- und Jugendhilfe mehrfach kritisiert wurde. Denn anders als bei der Entstehung des KJHG im Jahr 1991, wurden Wissenschaft, Trägerverbände und Praxis nur marginal an dem Reformversuch beteiligt.

In 2018 wurde die Bestrebungen der Koalition dann vom Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) wieder aufgenommen, u. a. indem unter dem Titel „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ ein Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der deutschen Kinder- und Jugendhilfe initiiert wurde. Basis für diese Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe soll laut

BMFSFJ ein breiter Beteiligungsprozess mit Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheitshilfe sowie den Ländern und Kommunen sein. Darüber hinaus sollen Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerechtheit gesammelt und systematisch ausgewertet werden. Im Mittelpunkt dieses Prozesses wurde eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ gebildet, in der laut BMFSFJ alle wesentlichen Akteur\*innen und Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe vertreten seien. Die Arbeitsgruppe sollte zunächst aus etwa fünfzig Mitgliedern bestehen, mittlerweile sollen es achtzig Personen sein, die an den Treffen der Arbeitsgruppe teilnehmen (nähere Informationen auch unter [www.mitreden-mitgestalten.de](http://www.mitreden-mitgestalten.de)).

Der BAG OKJE war es trotz einiger Bemühungen nicht gelungen war, eine Vertretung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in die Arbeitsgruppe zu entsenden. Außerdem war absehbar, dass die Anliegen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an eine Reform des KJHG im Dialogprozess kaum berücksichtigt würden. Daher war es der BAG OKJE wichtig, einen eigenständigen Prozess mit einer Fachtagung am 3. Juni 2019 in Hannover zu gestalten. Ziel dieses Prozesses ist es, sich als Offene Kinder- und Jugendarbeit intensiv mit einer SGB VIII Reform auseinanderzusetzen, jene Anliegen der OKJA zu identifizieren, die nicht zum Thema des aktuellen Reformprozesses werden und

sich dementsprechend zu positionieren. Als BAG OKJE haben wir uns dann an einmalig tagenden regionalen Fokusgruppen des Dialogprozesses des BMFSFJ beteiligt und aufgrund bestehender Fristen im Prozess «Mitreden – Mitgestalten» bereits vor der Fachtagung die folgende, kurze Stellungnahme zum Thema «Prävention im Sozialraum» abgegeben.

### **Stellungnahme zum Thema „Prävention im Sozialraum“ im Rahmen des SGB VIII Reform- prozesses**

Der Begriff der Prävention müsste durch Förderung ersetzt werden. (Offene) Kinder- und Jugendarbeit, als Angebot für ALLE Kinder und Jugendlichen im Sinne der §§ 1 und 11, wirkt zwar präventiv im Sozialraum, sie ist aber keine Prävention in dem Sinne, dass sie z.B. Jugendliche unter einer potentiellen Gefährdungsperspektive in den Blick nimmt und ihre Arbeit in Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfe-Akteuren im Sozialraum daran ausrichtet. Die wesentlichen Grundlagen der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit, wie Freiwilligkeit, die Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und das damit verbundene Verständnis, dass junge Menschen die Auftraggeber\*innen sind, stehen im Widerspruch zum gängigen Präventionsgedanken. Förderung bezieht sich in diesem Zusammenhang in erster Linie auf die Förderung der Persönlichkeit bzw. Entwicklung von Jugendlichen. Eine Sozialraum-Budgetierung ist damit nicht gemeint.

Unklar ist, was im Diskurs der SGB VIII Reform unter Sozialraum und Sozialraumorientierung gefasst wird. Es ist davon

auszugehen, dass hier eher auf ein Sozialraumverständnis Bezug genommen wird, welches Sozialraum als kommunalen Planungsraum versteht, der optimal gesteuert werden soll, in dem Selbsthilfepotentiale von Adressaten\*innen aktiviert und Mittel der Kinder- und Jugendhilfe effizient genutzt werden sollen. Demgegenüber steht ein Sozialraumverständnis Offener Kinder- und Jugendarbeit, in welchem OKJA sich verantwortlich für die Interessen und Bedarfe junger Menschen im Sozialraum (bzw. in ihrem Einzugsgebiet) im Verständnis ihrer unmittelbaren Lebenswelt sieht und sich mit Blick auf gute Bedingungen des Aufwachsens im kommunalen Raum einmischt. Prinzipien wie Vertrauensschutz, Parteilichkeit, anwaltliches Handeln, Ressourcen-, Raum- und Angebotsorientierung sind hiermit verbunden und stehen im Widerspruch zu einer lediglich optimierten Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum. Eine so verstandene „Förderung im Sozialraum“ würde den Ansatz einer Eigenständigen Jugendpolitik im Erfahrungsraum junger Menschen erleb- und einlösbar gestalten.

Im Sinne einer „Förderung im Sozialraum“ sollte die Klärung und Stärkung der Interessen von jungen Menschen im öffentlichen Raum aufgenommen werden. Die OKJA wäre das Arbeitsfeld, das die jungen Menschen fördert und unterstützt, die Rechte von jungen Menschen in Bezug auf den Sozialraum zu stärken – z. B. so etwas wie ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Raum.

Für eine Stärkung der Prävention, besser der Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sozialraum, bedarf es einer

verstärkten Rechtsverpflichtung der Jugendhilfeplanung, insbesondere in Bezug auf die sozialräumliche Bedarfsermittlung offener allgemeiner Angebote für junge Menschen im Vergleich zu eher betreuenden Hilfeangeboten. Im Rahmen dieser Planungsprozesse sind auch die Ausstattungsstandards aller sozialpädagogischen Angebote (auch der offenen Angebote) für junge Menschen festzulegen. Insgesamt müsste durch eine verbindlichere und beteiligungsorientierte Jugendhilfeplanung auch die beteiligungsorientierte Grundhaltung des SGB VIII deutlich besser herausgestellt werden und durch die Reform gestärkt werden.

Der Fachtagung der BAG OKJE im Juni war ein Treffen des Kooperationsverbundes Offene Kinder- und Jugendarbeit (KV OKJA) am 13. März 2019 vorgeschaltet. Der von **Moritz Schwerthelm** auf diesem Treffen eingebrachte Impuls befindet sich als Beitrag in dieser Ausgabe und bildete neben den Ergebnissen des Treffens die Grundlage für die obenstehende Stellungnahme der BAG OKJE sowie die Basis für die Auseinandersetzung in den Arbeitsgruppen auf der Fachtagung am 3. Juni 2019.

Die Fachtagung wurde von der BAG OKJE im Jugendzentrum Döhren in Hannover unter dem Titel „Mit, ohne, jenseits der Offenen Kinder- und Jugendarbeit?“ veranstaltet. Sie sollte die Erkenntnisse aus dem Treffen des KV OKJA vertiefen. Im Mittelpunkt der Fachtagungen standen Fragestellungen wie:

- Was bedeutet der SGB VIII Reform-Prozess für die Offene Kinder- und Jugendarbeit?
- Was sind die Interessen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb dieses Prozesses?

- Und wie können wir die Interessen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Prozess wirksam einbringen?

Zu Beginn hatte **Prof. Dr. Wolfgang Schröer** von der Universität Hildesheim einen fachpolitischen Impuls gesetzt. Er wies insbesondere auf die Herausforderungen hin, die der Reformprozess für die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit sich bringen könnte. Beispielsweise sei Inklusion in der Praxis der OKJA nicht selbstverständlich, und zum Thema Kinderschutz gebe es ebenfalls Bedarf an auch strukturellen Verbesserungen. **Wolfgang Schröer** wies nachdrücklich darauf hin, dass sich die OKJA auf allen Ebenen viel stärker in den Prozess einbringen müsse, auch mit einer kritischen Reflexion der eigenen Stärken und Schwächen.

Aus zeitlichen Gründen war es leider nicht möglich, die Ausführungen von **Prof. Dr. Schröer** in dieser Ausgabe in Gänze darzulegen. Der weitere Verlauf der Veranstaltung mit dem rechtlichen Input von **Prof. Dr. Kepert** und den Erkenntnissen und Ergebnissen der Arbeitsgruppen ist in diesem Heft ausführlich dokumentiert. Diese Beiträge werden durch einen Bericht von **Jana Thun** aus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zum neuen Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz in Berlin ergänzt.

Mit der Fachtagung und der hier vorliegenden Ausgabe der OJA ist der Diskussionsprozess für die BAG OKJE aber nicht abgeschlossen. Die BAG wird Anfang nächsten Jahres eine ausführliche Stellungnahme zu den Erfordernissen einer SGB VIII Reform aus Sicht der OKJA erstellen und diese dann in die politischen Gesetzgebungsverfahren einbringen.

*Volker Rohde und  
Moritz Schwerthelm*

## Zentrale Themen des SGB VIII-Reformprozesses aus Sicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Seit dem ersten Vorhaben einer Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2017 und zahlreichen dazu formulierten Stellungnahmen aus der Fachöffentlichkeit, scheint es etwas ruhiger geworden zu sein in der Diskussion um eine Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe. Hinter den Kulissen ist die Reform jedoch im vollen Gange. Anfang 2020 soll bereits ein neuer Gesetzentwurf vorliegen. Mit der Einrichtung des Beteiligungs- und Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ durch das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend wird die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Vereinbarung zwischen SPD und CDU/CSU, die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, vorangetrieben. Im Rahmen dieses Dialogprozesses finden vier Arbeitsgruppentreffen unter Einbeziehung gewichtiger Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe, sowie von Bund, Ländern und Kommunen statt. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist dort nicht vertreten. Mit den Titeln dieser Arbeitsgruppentreffen sind auch die vom Ministerium gesetzten Themen des Reformprozesses benannt:

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation.
- Wirksames Hilfesystem, weniger Schnittstellen und mehr Inklusion.
- Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken.
- Prävention im Sozialraum stärken.

Im folgenden Beitrag sollen drei dieser vier Themen aus der Perspektive der Offenen Kinder- und Jugendarbeit reflektiert werden. Der Themenkomplex „Fremdunterbringung“ wird in diesem Beitrag vernachlässigt, weil er nach dem derzeitigen Stand der Diskussion nur geringe Berührungspunkte mit der OKJA aufweist. Dieser Beitrag kann sich nur auf die m. E. zentralsten Problematiken aus Sicht der OKJA beziehen, andere werden vernachlässigt. Insgesamt scheint die OKJA nur am Rande eine Rolle zu spielen. Sie wird aber hier und da prominent erwähnt, wie bspw. in der Bundestagsdebatte am 21. Februar 2019. Außerdem können Änderungen in den allgemeinen Paragraphen zur Kinder- und Jugendhilfe (vgl. dazu STURZENHECKER 2017) und minimale Änderungen – wie der Versuch der Einführung eines §48b zum Kinderschutz in Einrichtungen der OKJA (vgl. dazu KV OKJA 2017) – plötzlich große Auswirkungen für die OKJA haben.

### **Thema: Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation**

Gegen das Vorhaben, Kinder besser zu schützen und dazu Kooperationen der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern, kann nur schwerlich etwas eingewendet werden. Das Wächteramt ist eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und das Kindeswohl junger Menschen ist auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein zentraler Leitbegriff. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich jedoch Problematiken,

wenn das Kindeswohl auf den Kinderschutz reduziert wird. Die Herstellung von Kindeswohl wird dann reduziert auf die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen, Kinderrechte werden reduziert auf Schutzrechte und die Freiheitsrechte von jungen Menschen werden kaum thematisiert (VGL. CLARK ET AL 2017). Erstens wird damit vernachlässigt, welche positiven Bedingungen und welches sozialpädagogische Handeln das Wohlergehen, über die Abwehr von Gefährdungen hinaus, ermöglicht und zweitens besteht für die OKJA die Gefahr, Aufgaben anderer Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu übernehmen oder ihnen zumindest zuarbeiten zu müssen, wie es seit der Einführung des §8a SGB VIII schon teilweise geschieht.

Das ist insofern problematisch, als dass die OKJA aus ihrer fachlichen Position heraus anders auf die Herausforderung – Kindeswohl zu ermöglichen – antworten würde. Statt nur die Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen in den Blick zu nehmen und abzuwenden, eröffnet sie mit ihrem Auftrag zur Förderung von Partizipation (§11 SGB VIII) Beteiligungsmöglichkeiten. Das bezieht sich zunächst auf die demokratische Gestaltung der Einrichtungen der OKJA speziell und der Kinder- und Jugendhilfe allgemein und schließt inklusive Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren mit ein. Darüber hinaus geht es um die Eröffnung der Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen. OKJA soll ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche für sich und mit anderen Gesellschaftsmitgliedern ihre Vorstellungen von einem guten Leben und damit dem eigenen Wohlergehen klären und selbst (mit) herstellen können. Würde sich die OKJA im Reformprozess Gehör verschaffen, könnte sie mit dieser Position wichtige Impulse zur Bestimmung eines positiven Begriffs von

Kindeswohl beitragen und Ideen liefern, wie man junge Menschen dabei unterstützt, ihre Vorstellungen vom guten Leben zu klären und die Gesellschaft dementsprechend mitzugestalten.

Eine weitere Schwierigkeit für die OKJA ergibt sich aus dem Verständnis von Kooperation, das in diesem Themenkomplex behandelt wird. Kooperationen sind für die OKJA zunächst keine Neuheit. Einrichtungen der OKJA kooperieren schon lange mit Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Institutionen, wie der Schule. Ihr fachlicher Anspruch ist dabei jedoch, die Kooperationen an den lebensweltlichen Anliegen und Interessen junger Menschen auszurichten. Die Vorgaben zum Dialogprozess stellen jedoch klar, dass es in der Reform um die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen und der Justiz (also Familiengericht und Jugendgericht) geht. Dies wird auch an der oben benannten Besetzung der Arbeitsgruppe deutlich. Damit werden sehr wirkmächtige Begriffe und Logiken anderer Institutionen, wie z. B. diagnostische Verfahren aus dem Gesundheitswesen, in das SGB VIII und damit in die Kinder- und Jugendhilfe übertragen. Schon in Kooperationen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe läuft die OKJA Gefahr, ihren konzeptionellen Kern der „Subjekt- und Demokratiebildung“ (vgl. SCHERR/STURZENHECKER 2014) zu verlieren, wenn Aufgabengebiete der Kooperationspartner gesellschaftlich einen höheren Stellenwert zugesprochen bekommen und OKJA bspw. im Ganztagschulunterstützende Angebote mit dem Ziel der Qualifikation übernimmt (VGL. SCHWANENFLÜGEL/WALTHER 2014).

Weil es für die OKJA auf Grund der geringen gesellschaftlichen Anerkennung bzw. dem Nachvollzug ihres spezifischen Auftrags schwer ist, ihren eigenen Auftrag nach außen

stark zu machen, verändern sich teilweise ihre Angebote in Kooperationen. Es sind dann nicht mehr die Themen und Interessen der Adressat\*innen, die die Angebote bestimmen, sondern gesellschaftliche und institutionelle Anforderungen (insbesondere der Qualifikation) an junge Menschen. Für die OKJA wäre es darum wichtig zu klären, wie Kooperationen gesetzlich so geregelt werden können, dass die OKJA als eigenständiger Akteur der Kinder- und Jugendhilfe weiter mit eigenem Auftrag handeln kann. Dies wäre auch im Interesse des Gesetzgebers, wenn man sich klar macht, dass der Mehrwert von Kooperationen darin liegt, dass unterschiedliche Akteure mit unterschiedlichem Auftrag kooperieren und so jeweils ihren jeweiligen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen in der Gesellschaft beitragen.

## **Thema: Wirksames Hilfesystem, weniger Schnittstellen und mehr Inklusion**

Inklusion war das zentrale Thema des ersten Reformvorhabens vor zwei Jahren und wird unter diesem Themenkomplex weiter behandelt, auch wenn von der „großen inklusiven Lösung“, wie das Novellierungsvorhaben anfangs bezeichnet wurde, Abstand genommen wurde. Im ersten Versuch der Reform war das Ziel, Teile des Gesetzes zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in das SGB VIII zu integrieren und so die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver zu gestalten. Das Vorhaben ist sicher grundsätzlich unterstützenswert und provoziert auch kritische Anfragen an die OKJA: Ist die OKJA eigentlich so offen und damit so inklusiv, wie sie es von sich behauptet? Oder gibt es in ihr doch „Selektionsmechanismen“ (SCHMIDT 2011), die zur Exklusion einzelner gesellschaftlicher Grup-

pen aus der OKJA führen? Auch die OKJA muss also ihre Inklusionsfähigkeit reflektieren.

Im Reformvorhaben wird allerdings mit einem spezifischen Begriff von Inklusion gearbeitet, der aus der fachlichen Perspektive der OKJA unzureichend ist. Abgesehen davon, dass Inklusion auf junge Menschen mit Behinderung verkürzt wird, ist auch der Teilhabebegriff unterkomplex genutzt. Inklusion wird in den letzten Entwürfen des Gesetzes als „Teilhabe am Leben“ beschrieben. Dabei handelt es sich um eine verkürzte Übernahme der Formulierungen aus §1 SGB IX, wo von der „gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ die Rede ist (VGL. STURZENHECKER 2017). Die Streichung der durchaus bedeutenden Teile „gleichberechtigten“ und „in der Gesellschaft“ zeigt deutlich, dass es mit dem Begriff der Teilhabe im Wesentlichen um ein ökonomisches, individualisierendes Prinzip geht, das hier die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. bezüglich realer Ungleichheit) für ein gelingendes Aufwachsen ausklammert. Das suggeriert eine „Vorstellung von Jugendhilfe als Einpassung des Individuums in das Vorhandene („das Leben)“ (a.a.O., S. 105).

Das Verständnis von Inklusion in der OKJA ist jedoch ein ganz anderes: Es ist „nicht eine Anpassung des einzelnen [...] erforderlich, sondern die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens sind der Art zu gestalten, dass jeder Mensch, so wie er und sie ist, dabei sein kann“ (VOIGTS 2012, S. 167). Mit anderen Worten geht es um eine demokratische Gestaltung der Gesellschaft und ihrer Institutionen. Jeder Mensch sollte mitbestimmen und -gestalten können, wie die Gesellschaft aussehen soll, in der sie\*er leben möchte. Darum setzt die Hamburger Schule der Demokratiebildung dem Teilhabe-Begriff einen bestimmten Begriff



von Teilnahme gegenüber, der auch über ein „dabei sein“ hinausgeht, nämlich eine demokratische aktive Beteiligung an der Gesellschaft und ihrer Institutionen nahelegt: „Im Unterschied zur individuellen Teilhabe am materiellen Reproduktionsprozess [...] dient die Teilnahme der sozialen Integration auf dem Wege der Mitwirkung an den prinzipiell demokratisch geregelten Handlungsbereichen der Zivilgesellschaft“ (RICHTER ET AL. 2016, S. 108; ähnlich BECK 2014, SCHNURR 2018). Kinder- und Jugendhilfe hätte dann die Aufgabe, jungen Menschen demokratische Teilnahme zu ermöglichen und sie darin zu unterstützen.

Und auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz selbst ist dieses Verständnis von einer gesellschaftlich-demokratischen Inklusion enthalten, wenn im §11 SGB VIII neben der „Selbstbestimmung“ auch die „gesellschaftliche Mitverantwortung“ als Zielkategorien der Jugendarbeit bestimmt werden. Im SGB VIII werden so „Individuum und Gesellschaft [...] auf demokratische Weise vermittelt“ (STURZENHECKER 2017, S. 106). Sturzenhecker schreibt dazu weiter, dies gehe „über eine pure, eher passive Teilhabe hinaus, sondern zielt auf die Ermöglichung aktiver Teilnahme an demokratischer Mitbestimmung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und allen anderen Feldern von Gesellschaft“ (ebd.). Darum befürchtet er für die OKJA, dass mit einer Verkürzung auf „Teilhabe am Leben“ „ihr konzeptioneller Kern zerstört“ werden würde: „Kindern und Jugendlichen würde ein zentrales Erfahrungsfeld demokratischer Partizipation genommen und sie würden von Subjekten gesellschaftlicher Mitentscheidung und Mitverantwortung zu Empfängern von Teilhabeleistungen“ (a.a.O., S.107). Aus diesen Überlegungen heraus scheint es für die OKJA zentral, wie sie ihr Verständnis von demokratischer Teilnahme an Kinder- und

Jugendhilfe und Gesellschaft in der Gesetzesreform stärken und dabei auch ihre spezifischen Potenziale aufzeigen kann.

## **Thema: Prävention im Sozialraum stärken**

Der relevanteste Themenkomplex für die OKJA fokussiert auf den Sozialraum der Adressat\*innen von Kinder- und Jugendhilfe. Im diesem Zusammenhang wird die OKJA in Debatten dann auch explizit genannt. Der Sozialraum ist ein Begriff, mit dem die OKJA seit langem arbeitet, liegen doch prominente Konzepte zur sozialräumlichen Jugendarbeit vor (vgl. DEINET 2005). Die Idee also, Kinder- und Jugendhilfe so zu gestalten, dass sie nicht nur einzelne Individuen als Leistungsempfänger\*innen in den Blick nimmt, sondern auch deren Sozialräume und damit das Zusammenleben der Individuen in der Gemeinde, dem Stadtteil oder der Kommune – und damit eben auch die gesellschaftlichen Bedingungen des Aufwachsens – berücksichtigt, ist aus dieser Perspektive für die OKJA naheliegend und ohnehin fachlicher Anspruch. Eine solche Sozialraumorientierung, wie sie für die OKJA ausbuchstabiert wurde, hat jedoch nicht das vornehmliche Ziel der Prävention, sie zielt stattdessen auf die Ausweitung von Aneignungshandeln. Passend dazu gibt es in der fachlichen Debatte zur Jugendarbeit eine deutliche Kritik an präventiven Ansätzen (vgl. bspw. STURZENHECKER 2000; LINDER 2013; ICKING/STURZENHECKER 2020), weil junge Menschen in diesen Konzepten – anders als aus fachlicher Perspektive der OKJA – immer schon als potenziell gefährdete oder gar gefährdende Individuen betrachtet werden und damit eine Defizitorientierung dominant wird. Der hier in den Dialogprozess zur Reform des Gesetzes eingebrachte Präventionsbegriff legt nahe, dass

es im Wesentlichen „um die Vermeidung von Schäden durch Interventionen im Vorfeld“ (LUTZ 2016, S. 7) geht. Die spezifische Fachlichkeit der OKJA besteht jedoch gerade darin, Kinder und Jugendliche als fähige und selbstbestimmte Subjekte zu adressieren und ihnen Mündigkeit zu unterstellen (vgl. RICHTER 1998). Das widerspricht einem Verständnis von Prävention, das Kinder und Jugendliche schon im Vorfeld als Gefährdete und Gefährdeter thematisiert und entsprechende Risikoanalysen mit sich bringt, die eine Objektivierung junger Menschen bewirkt. Eine solche Orientierung kann auch „als eine Form der ‚sozialen Kontrolle‘“ (ZIEGLER 2016, S. 252) verstanden werden und eben nicht als Ermöglichung einer selbst- und mitbestimmenden Gestaltung von Gesellschaft.

Das wird ebenso an der schon oben beschriebenen Problematik der Kooperationen von OKJA deutlich. OKJA müsste entsprechend ihres Auftrags in Kooperation mit anderen Institutionen im Sozialraum die Anliegen und Interessen der jungen Menschen zum Gegenstand haben (vgl. STURZENHECKER/GLAW 2020). Andere Institutionen bringen jedoch auch andere Aufgaben mit in die Kooperation, die zum Teil gesellschaftlich bzw. in der Politik mehr Anerkennung erfahren und deshalb in der Kooperation bevorzugt werden. Das hat zum Teil auch etwas mit der Sichtbarmachung von Leistungen und Wirkungen der OKJA zu tun, wie die folgende Problematik deutlich macht, die mit dem Themenkomplex der Prävention im Sozialraum verbunden ist.

Dabei geht es um die Finanzierungsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe und der OKJA. Wie bekannt ist, kommt den Jugendhilfeträgern zwar eine „Bereitstellungsverpflichtung“ (FIESELER ET AL. 2004) von Angeboten der Jugendarbeit zu, der Umfang, der aus der Bereitstellungsverpflichtung resultiert, ist im Bundesgesetz

jedoch nicht geklärt. Ebenso entsteht dadurch keine einklagbare individuelle Leistungserbringung. Was „erforderlich“ (§11 Abs. 1) bzw. „angemessen“ (§ 79 Abs. 2) ist, bleibt also offen und die Ausgestaltung wird dadurch zu einer „jugendpolitischen Herausforderung“ (SCHÄFER 2009, S. 152). Es muss, so Schäfer (a.a.O., S. 151), auf kommunaler bzw. bezirklicher Ebene „auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung ermittelt werden“, was erforderlich bzw. angemessen ist.

Blickt man nun in die zur Verfügung stehenden bundesweiten Statistiken zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe, wird schnell deutlich, dass mit dieser Nicht-Regelung die strukturellen Vorhalteleistungen (wie Angebote der Jugendarbeit) gegenüber den individuell einklagbaren Leistungen ins Hintertreffen geraten. So haben die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung (+ 21,2 Mrd. EUR) und die Hilfen zur Erziehung (+ 7,6 Mrd. EUR) in den letzten 17 Jahren stark zugenommen, die Ausgaben für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (zusammen + 0,9 Mrd. EUR) sind hingegen kaum gestiegen (vgl. SCHILLING 2018, S. 4). Das liegt zum einen an den erheblich höheren Kosten für individuelle Leistungen, zum anderen aber auch an der Art des Wirksamkeitsdiskurses in der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die dadurch entstehenden ökonomischen Ansprüche an Effizienz und Effektivität werden jene Maßnahmen bevorzugt, deren Wirkungen man meint nachweisen zu können. Eine Wirkungsmessung erscheint schon bei individuellen Leistungen als außerordentlich komplex, wenn nicht gar als unmöglich, und das gilt erst recht für die Arbeitsfelder, die Angebote für junge Menschen im Allgemeinen bereitstellen.

Insgesamt scheint der Auftrag an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 79 Abs. 2 Satz 2, dass diese „von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln [...] einen

angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden“ haben, mit dieser ungenauen Formulierung nicht zu greifen, da die ökonomischen Logiken in der Jugendhilfeplanung die jugendpolitischen Ansprüche dominieren. Darum liegt die Befürchtung nahe, dass die OKJA bei der bundesweiten Einführung von sozialräumlichen Angeboten in Kooperation mit anderen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe, durch die Nicht-Regelung des Anteils an den Ausgaben strukturell benachteiligt werden würde. Beispiele in Hamburg im Rahmen der Sozialräumlichen Hilfen können dies jetzt schon zeigen (BERLING 2018, S.27)

Innerhalb dieses Themenkomplexes entstehen für die OKJA also zwei offene zusammenhängende Fragen: Die erste Frage: Wie regelt man Sozialraumorientierung und Kooperation im Sinne der OKJA gesetzlich, ohne sie zum „Erfüllungsgehilfen“ anderer Felder und ihrer Präventions- und Interventionskonzepte zu machen? Hier könnte die bundesweite Debatte den Blick in Länder wie Hamburg werfen, die mit den Vor- und Nachteilen solcher Modelle bereits Erfahrungen gesammelt haben. Die zweite Frage: Braucht es für eine fachlich qualifizierte Bereitstellung der erforderlichen Angebote eine Änderung der Rechtsstellung der OKJA zur Sicherung eines angemessenen Anteils an den Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe? Und wenn ja, wie könnte dies gesetzlich gestaltet werden? Hierzu stehen unterschiedliche Ideen im Raum, die noch einiger Diskussionen und Überlegungen sowie juristischer Expertise bedürfen.

Eines ist jedoch klar: OKJA zu einer individuellen Leistung zu machen, kann weder im Interesse des Gesetzgebers, noch der örtlichen öffentlichen Träger und auch

nicht der OKJA selbst sein. OKJA wäre keine OKJA mehr, wenn sie über individuelle Leistungen finanziert werden würde. Eine weitere Idee ist die Festschreibung eines prozentualen Anteils an den Ausgaben der Jugendhilfe in § 79 Abs. 2. Die Sichtung positiver wie negativer Erfahrungen mit diesem Lösungsversuch in den Ländern (wie bspw. Berlin) könnte hier die Diskussion unterstützen. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Arbeitsfelder, die strukturelle Vorhalteleistungen erbringen (wie die OKJA), in Prozessen der Jugendhilfeplanung gesetzlich zu stärken. So dass die jugendpolitische Herausforderung, eine wirklich angemessene Finanzierung der Jugendarbeit einzufordern, trotz des Gewichts der oft so leicht nachvollziehbaren ökonomischen Logiken, gelingen könnte. Die OKJA könnte den SGB VIII-Reformprozess nutzen, um diese Diskussion zu führen und sich für eine wirklich angemessene Ausfinanzierung ihrer, für die Kinder und Jugendlichen und für die Gesellschaft notwendigen Arbeit einzusetzen.

---

#### AUTOR

### **Schwerthelm, Moritz**

**Master of Arts Erziehungs- und Bildungswissenschaft;** wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hamburg, Fakultät für Erziehungswissenschaft; Arbeitsschwerpunkte: Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, demokratische Partizipation und Demokratiebildung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit. Er ist im Vorstand der BAG OKJE e.V. und im Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg.

- BECK, IRIS (2014): **Partizipation/Teilhabe**. In: HEIMLICH, U. / STEIN, R. / WEMBER, F. (HRSG.), *Handlexikon Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen* (S. 267–271). Stuttgart: Kohlhammer.
- BERLING, HANS (2018): **Offene Kinder- und Jugendarbeit versus Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe**. Kann und darf OKJA das? In: FORUM 3/2018. S.23–27.
- CLARK, ZOE / SCHWERTHELM, MORITZ / VESPERALI, LAURA (2017): **Eine Abwehr von Kindeswohlgefährdung ist noch keine Herstellung des guten Lebens**. In: WIDERSPRÜCHE, Heft 149/2018, Verlag Westfälisches Dampfboot. S. 73–86.
- DEINET, ULRICH (2005) (HRSG.): **Sozialräumliche Jugendarbeit**. Grundlagen, Methoden, Praxiskonzepte. 2., völlig überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.
- FIESELER, G./ SCHLEICHER, H./ BUSCH, M. (2004): **Kinder- und Jugendhilferecht**. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK – SG VIII). Neuwied: Luchterhand Verlag.
- ICKING, MARIA/STURZENHECKER, BENEDIKT (2020, I. E.): **Prävention und Offene Kinder- und Jugendarbeit**. In: DEINET, U./ STURZENHECKER, B./SCHWANENFLÜGEL, L.V./SCHWERTHELM, M. (HRSG.): *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. 5. üb. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
- KV OKJA (KOOPERATIONSVERBUND OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT) (2017): **Ergänzende Stellungnahme des Kooperationsverbundes Offene Kinder- und Jugendarbeit zum Referentenentwurf des ‚Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)‘**.
- LINDER, WERNER (2013): **Prävention und andere „Irrwege“ der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**. Fortsetzung absehbar. In: DEINET, U./ STURZENHECKER, B. (HRSG.): *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. 4. üb. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag. S. 359–371.
- LUTZ, TILMAN (2016): **„Wirklichkeit trifft Anspruch. Anspruch trifft Wirklichkeit? Kritische Anfragen an die Jugendarbeit“**. Vortrag im Fachforum 4 – Jugendarbeit auf dem Kinderrechte-Kongress-Dresden am 22.09.2016. URL: [https://2016.kinderrechte-kongress.de/fileadmin/templates/2016/Kurzvortrag\\_Lutz\\_Forum\\_4.pdf](https://2016.kinderrechte-kongress.de/fileadmin/templates/2016/Kurzvortrag_Lutz_Forum_4.pdf) [Zugriff 18.04.2019].
- RICHTER, HELMUT (1998): **Sozialpädagogik – Pädagogik des Sozialen**: Grundlegungen – Institutionen – Perspektiven der Jugendbildung. Frankfurt/Main u.a.: Peter Lang Verlag.
- SCHÄFER, KLAUS (2009): **§ 11 Jugendarbeit**. In: MÜNDER, J./ MEYSEN, TH./ TRENCZEK, TH. (HRSG.): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe*. 6., vollständig überarbeitete Auflage. München: Juventa Verlag.
- SCHERR, ALBERT / STURZENHECKER, BENEDIKT (2014): **Jugendarbeit verkehrt**: Thesen gegen die Abwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch ihre Fachkräfte. In: DEUTSCHE JUGEND, Heft 9/18., S. 369–376.
- SCHILLING, MATTHIAS (2018): **Ausgabenanstieg – 48,5 Mrd. EUR für die Kinder- und Jugendhilfe in 2017**. In: KomDat – Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Heft 3/18, Dortmund Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik.
- SCHMIDT, HOLGER (2011): **Zum Forschungsstand der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**. Eine Sekundäranalyse. In: ebd. (Hrsg.): *Empirie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit*. Wiesbaden: VS Verlag. S. 13–127.
- SCHNURR, STEFAN (2018): **Partizipation**. In: H.-U. OTTO, H. THIERSCH, R. TREPTOW, & H. ZIEGLER (HRSG.), *Handbuch Soziale Arbeit* (S. 1126–1137). München: Ernst Reinhardt.
- SCHWANENFLÜGEL, LARISSA VON / WALTHER, ANDREAS (2014): **Jugendhilfe im Übergang**: Anerkennung von Bildungssubjekten oder Cooling-Out von BildungsverliererInnen? In: AGJ (Hrsg.): *Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Jugendhilfe?! Berlin*.
- STURZENHECKER, BENEDIKT (2000): **Prävention ist keine Jugendarbeit**. Über Risiken und Nebenwirkungen der Präventionsorientierung. In: *Sozialmagazin*, Heft 1/2000, S. 14–21.
- STURZENHECKER, BENEDIKT (2017): **Abschied vom demokratisch-emanzipatorischen Bildungsauftrag?** Kritik der Entwürfe zur SGB VIII Novelle aus Sicht von Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11/12 SGB VIII. In: *deutsche Jugend*, Heft 3/2017, S.103–111.
- STURZENHECKER, BENEDIKT / GLAW, THOMAS (HRSG.) (2020): **So eröffnet Kinder- und Jugendhilfe demokratisches Engagement von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Kommune** (GEBe Band 3). Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung (i.E.).
- VOIGTS, GUNDA (2012): **Inklusion als handlungsleitendes Ziel der Kinder- und Jugendarbeit**. Die UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderung fordern positiv heraus. In: DEUTSCHE JUGEND, Heft 4, S. 166–173.
- ZIEGLER, HOLGER (2016): **Prävention und soziale Kontrolle**. In: Scherr, A. (Hrsg.): *Soziologische Basics. Eine Einführung für pädagogische und soziale Berufe*. Wiesbaden: VS Verlag. S. 247–256.

# Die neuesten Trends aus der Offenen Jugendarbeit. Mit einem Abonnement unserer Fachzeitschrift.



Erscheint viermal im Jahr  
zum Preis von 15,- €.  
Das Abo ist erhältlich bei:

**BAG-OKJE e. V.**  
**Bundesarbeitsgemeinschaft**  
**Offene Kinder- und**  
**Jugendeinrichtungen**  
**Volker Rohde**  
 Chausseestr. 13 · 10115 Berlin  
 Tel.: (030) 526 852 421  
**Mail: [info@bag-okje.de](mailto:info@bag-okje.de)**  
**[volker.rohde@bag-okje.de](mailto:volker.rohde@bag-okje.de)**  
**[www.offene-jugendarbeit.net](http://www.offene-jugendarbeit.net)**

# Rechtliche Rahmenbedingungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Reformprozess

## Ausgangslage – Die offene Kinder- und Jugendarbeit nach geltender Rechtslage

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist in § 11 SGB VIII normiert und steht damit an der Spitze des Leistungskatalogs der §§ 11 bis 41 SGB VIII. Sie weist Besonderheiten auf, welche sie von den meisten anderen Leistungen nach dem SGB VIII unterscheidet. Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII nimmt daher innerhalb der Leistungsangebote eine besondere Stellung ein. Im Gegensatz zu anderen Leistungen der Jugendhilfe sollen Kinder und Jugendliche in der Jugendarbeit selbst tätig werden können, Aktionen und Projekte selbst planen und umsetzen, Arbeitsinhalte und Arbeitsformen selbst mitgestalten und sich selbst organisieren können. Die Jugendarbeit soll damit von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Abweichend von vielen anderen Jugendhilfeleistungen, insbesondere der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, ist Jugendarbeit damit nicht vorrangig auf die Unterstützung der Erziehung durch die Personensorgeberechtigten ausgerichtet. Die Leistung nach § 11 SGB VIII wird zudem zunächst nicht primär individualbezogen erbracht. Die Leistungserbringung besteht vielmehr insbesondere in der Bereitstellung

von regelmäßig offen zugänglichen Leistungsangeboten.<sup>1</sup>

§ 11 SGB VIII gibt eine objektiv-rechtliche Verpflichtung für den Staat zur Bereitstellung solcher Leistungsangebote vor. Bei der Jugendarbeit handelt es sich damit um keine „freiwillige Leistung“. Die erforderlichen und geeigneten Leistungsangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeiten müssen rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII. In Verbindung mit § 79 SGB VIII besteht daher für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine rechtliche Pflicht, eine ausreichende „Grundversorgung“ mit Angeboten der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.<sup>2</sup>

Mit dieser objektiv-rechtlichen Pflicht für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung der Leistungsangebote korrespondiert allerdings kein subjektives Recht des jungen Menschen auf die Leistung.<sup>3</sup> Der junge Mensch kann die Leistung daher nicht im Wege des Verpflichtungswiderspruchs oder der Verpflichtungsklage einfordern.<sup>4</sup>

Diese rechtliche Einordnung der offenen Kinder- und Jugendarbeit ins Gesamtgefüge des SGB VIII hat Vor- und Nachteile. Insbesondere sind hiervon der Leistungszugang und die Finanzierung der Leistungserbringung betroffen. Im Folgenden werden die hiermit zusammenhängenden Fragen dargestellt, um eine Beurteilung zu ermöglichen,

welche Konsequenzen die bisherige Einordnung der offenen Kinder- und Jugendarbeit ins Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe hat und welche Auswirkungen eine Neujustierung des § 11 SGB VIII haben könnte. Ferner werden mögliche Auswirkungen eventueller Änderungen im SGB VIII auf die Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII analysiert.

## **Konsequenzen der rechtlichen Einordnung der Jugendarbeit ins Gesamtsystem des Kinder- und Jugendhilferechts**

### **Niedrigschwellige Inanspruchnahme**

Die Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII besteht nicht in der Jugendarbeit als solcher, sondern in der Nutzung von Angeboten der Jugendarbeit durch junge Menschen, welche nach dem Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 SGB VIII insbesondere von Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden. Im Vordergrund der Leistung steht daher regelmäßig die Teilnahme an offen zugänglichen Leistungsangeboten.<sup>5</sup> Diese Leistungsangebote stehen jungen Menschen niedrigschwellig zur Verfügung. Die Leistung nach § 11 SGB VIII muss vor einer Inanspruchnahme durch den jungen Menschen nicht durch Verwaltungsakt von dem örtlich zuständigen Jugendamt bewilligt werden. Dies bringt zweifellos Vorteile bei der Leistungsabwicklung mit sich. Die Leistung kann schnell und einfach durch den Leistungserbringer erbracht und durch den jungen Menschen in Anspruch genommen werden. Allerdings ist auch zu betonen, dass diese Möglichkeit der einfachen und niedrigschwelligen Leistungsinanspruchnahme kein Privileg von Angeboten nach § 11 SGB VIII ist. Beispielsweise auch bei den subjektiven Rechtsansprüchen nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 28 SGB VIII oder § 29 SGB VIII

ist eine niedrigschwellige Inanspruchnahme der Leistung ohne vorherige Leistungsbewilligung durch das Jugendamt möglich, § 36a Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Eine Neufassung des § 11 SGB VIII zu einem subjektiven Rechtsanspruch würde daher einen niedrigschwelligen Leistungszugang nicht unmöglich machen.

### **Finanzierung der Leistungserbringung**

Die Ausgestaltung des § 11 SGB VIII als lediglich objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Leistungsangebote hat auch Auswirkungen auf die Finanzierung der Leistungserbringung. Das SGB VIII sieht grundsätzlich zwei<sup>6</sup> Möglichkeiten der Finanzierung vor.

### **Finanzierung nach § 74 SGB VIII**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII werden Leistungen der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden. Um diese Grundsätze des Kinder- und Jugendhilferechts nicht leerlaufen zu lassen, müssen die Träger der freien Jugendhilfe auch tatsächlich in der Lage sein, die Leistungen erbringen zu können. Nach § 4 Abs. 3 SGB VIII soll daher die öffentliche Jugendhilfe die freie Jugendhilfe fördern. Anspruchsgrundlage für diese Förderung ist § 74 SGB VIII. § 74 SGB VIII bestimmt, unter welchen Tatbestandsvoraussetzungen im Regelfall eine Förderpflicht besteht. Nach § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII ist Tatbestandsvoraussetzung für eine Förderung auch, dass der Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Bei Vorliegen dieser und der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 SGB VIII sollen die

Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden. Im Regelfall besteht daher nach hier vertretener Auffassung ein gebundener Rechtsanspruch des Trägers der freien Jugendhilfe auf die Förderung. Allerdings ist dies umstritten. Es wird auch die Auffassung vertreten, dass § 74 SGB VIII keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung vermittelt, sondern nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung vorgebe.<sup>7</sup>

Unstrittig entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 74 Abs. 3 S. 1 SGB VIII über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Der nach § 74 Abs. 1 SGB VIII bestehende Rechtsanspruch auf Förderung besteht daher nur dem Grunde nach. Es besteht kein gebundener Rechtsanspruch auf eine Förderung in bestimmter Art und Weise und auf eine bestimmte Förderhöhe. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen besteht nach hiesiger Auffassung kein Entschließungsermessen, vielmehr muss eine Förderung im Regelfall erfolgen.<sup>8</sup> Art und Weise sowie Höhe der Förderung stehen jedoch im Auswahlermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diesbezüglich besteht lediglich ein Anspruch des Trägers der freien Jugendhilfe auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.<sup>9</sup> Die Ermessensentscheidung im Einzelfall muss die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten, § 39 Abs. 1 SGB I analog. Um mit der Förderentscheidung nicht gegen die „Strukturprinzipien“ aus §§ 3, 4 und 5 SGB VIII sowie gegen die Pflicht zur Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII zu verstoßen, müssen Haushaltsmittel in einer für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII ausreichenden Höhe zur Verfügung gestellt werden. Entscheidungserheblich für die Ausübung des Auswahlermessens ist der jeweilige jugendhilferechtliche Bedarf. Der

Bedarf ist mittels der Jugendhilfeplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII zu ermitteln. Dieser Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Höhe der Förderung ist vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit für den jeweiligen Leistungserbringer einklagbar.

### **Finanzierung mittels Entgelten nach § 77 SGB VIII sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII**

Neben einer Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII besteht die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit der Träger der freien Jugendhilfe über eine Bezahlung der Entgelte im jugendhilferechtlichen Leistungsdreieck zu sichern. Regelungen hierzu bestehen für ambulante Leistungen mit § 77 SGB VIII und für teil- sowie für vollstationäre Leistungen mit §§ 78 a ff. SGB VIII. In diesen Fällen wird in der Regel jede Stunde einer erbrachten Leistung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezahlt. Teilweise wird auch ein pauschaler Kostenersatz pro Vollzeitstelle vereinbart. Bei diesen Zahlungsansprüchen handelt es sich nicht um zweckgebundene öffentliche Leistungen, wie sie in § 74 SGB VIII vorgesehen sind. Vielmehr erfolgt die Zahlung als Gegenleistung für eine durch den Träger der freien Jugendhilfe erbrachte Leistung. Diese Finanzierungsform ist die einzig sachgerechte Form der Leistungsabwicklung bei der Erfüllung von gesetzlichen Rechtsansprüchen. Mit der Leistungserbringung durch den Träger der freien Jugendhilfe kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung von Sozialleistungsansprüchen nach. Sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung mittels eigener Dienste und Einrichtungen selbst erfüllt, muss er 100 % der Kosten zunächst tragen.<sup>10</sup> Aus diesem Grund kann nichts anderes gelten, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den gegen ihn gerichteten Rechtsanspruch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erfüllen lässt.



## **Konsequenzen für die Finanzierung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII**

Die in § 11 SGB VIII i.V.m. §§ 79, 80 SGB VIII enthaltenen Regelungen richten sich zunächst an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser muss sicherstellen, dass plurale Angebote der Jugendarbeit in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen. Bei dieser Sicherstellung bedient sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verschiedenen Trägern der freien Jugendhilfe. Dennoch kann er de lege lata grundsätzlich verlangen, dass diese teilweise die entstehenden Kosten selbst tragen. So verlangt § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII die Erbringung eines angemessenen Eigenanteils. Auf Rechtsfolgenrechte besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung in bestimmter Höhe. Bei einer Finanzierung mittels Entgelten im Leistungs-dreieck ist hingegen in Rechtsprechung und Literatur unstrittig, dass die Untergrenze des zu vereinbarenden Entgeltes die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung tatsächlich entstehenden Betriebsausgaben sein müssen.<sup>11</sup> Einigkeit besteht in der Rechtsprechung und Literatur ferner in der Feststellung, dass das Entgelt so ausgestaltet ist, dass für den Leistungserbringer die Möglichkeit besteht, mit dem Betrieb der Einrichtung einen Gewinn zu erwirtschaften. Nur dann wird es als leistungsgerecht angesehen.<sup>12</sup>

Jedenfalls nach der gesetzlichen Systematik und der Auslegung der Vorschriften durch Rechtsprechung und Literatur vermittelt eine Finanzierung über Entgelte nach § 77 SGB VIII bzw. § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dem Leistungserbringer eine stärkere Stellung. Hinsichtlich der Finanzierung der Jugendarbeit nach § 74 SGB VIII darf jedenfalls nicht die in § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII enthaltene Vorgabe der Verwendung eines angemessenen Anteils der für die Jugendhilfe

bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit aus dem Blick verloren werden.<sup>13</sup>

## **Mögliche Änderungen des SGB VIII und Folgen für die Jugendarbeit**

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen<sup>14</sup> beabsichtigte die Bundesregierung Neuregelungen, welche jedenfalls mittelbare Auswirkungen für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII gehabt hätten. Das Gesetz scheiterte im Jahr 2017 im Gesetzgebungsverfahren aufgrund der fehlenden Zustimmung des Bundesrates. Es ist aber davon auszugehen, dass im aktuellen Reformprozess<sup>15</sup> die im Jahr 2017 beabsichtigten gesetzlichen Änderungen weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Aus diesem Grunde soll auf diese Änderungsvorschläge unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen für die Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII eingegangen werden.

### **Teilhabe aller jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft und Verwirklichung der Inklusion**

Mit § 1 Abs. 1 SGB VIII sollte der Aspekt der Selbstbestimmung des jungen Menschen neu in die Zielbestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts aufgenommen werden. Mit den Neuregelungen in § 1 Abs. 3 und 4 SGB VIII sollten die Teilhabe aller jungen Menschen unabhängig ob mit oder ohne Behinderungen und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund und die Verwirklichung der Inklusion für junge Menschen zu Zielen des SGB VIII erklärt werden.<sup>16</sup> Für die Ausgestaltung der Leistungen und Erfüllung der Aufgaben sollte § 9 SGB VIII um den Aspekt der Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ergänzt werden.<sup>17</sup> Die Vorgabe zur Qualitätsentwicklung in der Kin-

der- und Jugendhilfe sollte in § 79a SGB VIII um den Aspekt der inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und der Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale von besonderer Bedeutung ergänzt werden.<sup>18</sup> Mit einer Neuregelung in § 8o SGB VIII war beabsichtigt, die Gewährleistung eines inklusiven Angebotes sowie die gemeinsame Förderung von jungen Menschen mit und ohne (drohende/r) Behinderung als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung zu regeln.<sup>19</sup>

Auch wenn § 11 SGB VIII daher nicht unmittelbar verändert werden wird, könnten „Stellschrauben“, welche § 11 SGB VIII beeinflussen, eine gesetzliche Änderung erfahren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine verstärkte Ausgestaltung der Leistungserbringung hinsichtlich Teilhabe und Inklusion Mehrkosten verursachen wird.

## Sozialraum stärken

Schließlich werden natürlich insbesondere auch die Regelungen der Finanzierung eine entscheidende Rolle spielen. So könnte die Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII über eine weitere Öffnung der Leistungen im Sozialraum<sup>20</sup> eine Stärkung erfahren. Zu

berücksichtigen ist, dass – jedenfalls de lege lata – auch im Sozialraum eine Bedarfsdeckung nicht durch einen oder wenige Träger der freien Jugendhilfe erfolgen darf. Die in § 3 Abs. 1 SGB VIII festgelegte Pluralität der Jugendhilfe und das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII müssen auch bei einer Leistungserbringung im Sozialraum beachtet werden. Die Bedarfsdeckung nach § 11 SGB VIII muss daher grundsätzlich durch verschiedene Leistungserbringer erfolgen.

## AUTOR

**Prof. Dr. Jan Kepert** ist Professor für öffentliches Recht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. Er bietet Fortbildungsveranstaltungen und eine umfassende Rechtsberatung zu den Themenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe an. Nähere Informationen zum Autor unter <https://www.kepert-sgbviii.de/>. Unverbindliche Anfragen können gerne an [kepert@hs-kehl.de](mailto:kepert@hs-kehl.de) gerichtet werden. Der Beitrag fasst den Vortrag des Verfassers auf dem Fachtag der BAG OKJE e.V. zur SGB VIII Reform „Mit, ohne, jenseits der Offenen Kinder- und Jugendarbeit?“ am 3. Juni 2019 in Hannover zusammen.

## Anmerkungen

- 1 S. hierzu Kunkel in Kepert/Kunkel, Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, S. 114, 1. Auflage 2017 sowie Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 11 Rn. 1, 7. Auflage 2018.
- 2 Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 11 Rn. 4 f., 7. Auflage 2017.
- 3 S. hierzu Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 11 Rn. 1, 7. Auflage 2018.
- 4 Schruth in jurisPK-SGB VIII, § 11 Rn. 36, 2. Auflage 2018.
- 5 Struck in Wiesner SGB VIII, § 11 Rn. 3, 5. Auflage 2015.
- 6 Auf die Finanzierung von Tageseinrichtungen nach § 74a SGB VIII i.V.m. Landesrecht wird mit diesem Beitrag nicht eingegangen.
- 7 S. zum Streitstand von Boetticher/Münder in Münder/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, § 74 Rn. 19 f., 8. Auflage 2019, und Wiesner in Wiesner, SGB VIII, § 74 Rn. 24, 5. Auflage 2015.
- 8 hierzu Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VII § 74 Rn. 25, 7. Auflage 2018.
- 9 Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 74 Rn. 29, 7. Auflage 2018.
- 10 Erst in einem zweiten Schritt kommt die Erhe-

- bung eines Kostenbeitrags nach §§ 90, 91 SGB VIII in Betracht.
- 11 S. hierzu VG Arnberg, Urt. vom 08.12.2009, 11 K 3688/08, juris Rn. 35.
  - 12 LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29.10.2009, L 27 P 46/08, juris; BSG, Urt. vom 16.05.2013, B 3 P 2/12 R, juris Rn. 26; s. hierzu auch BVerwG, Urt. vom 01.12.1998, 5 C 17/97, juris Rn. 22, sowie Wiesner in Wiesner, SGB VIII, § 78 b Rn. 23 und § 78 c Rn. 11, 5. Auflage 2015 und Schindler/Münder in Münder/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, § 78 b Rn. 16, 8. Auflage 2019; Brüner/Höfer in LPK-SGB XI § 84 Rn. 12, 5. Auflage 2018.
  - 13 S. hierzu auch Schwerthelm, Zentrale Themen des SGB VIII-Reformprozesses aus Sicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Forum Kinder- und Jugendarbeit 2/2019.
  - 14 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, <https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzentwurf-sgb8-reform-data.pdf>, abgerufen am 02.08.2019.
  - 15 S. hierzu <https://www.mitreden-mitgestalten.de/>, abgerufen am 02.08.2019.
  - 16 BT-Drs. 18/12330 S. 10.
  - 17 BT-Drs. 18/12330 S. 11.
  - 18 BT-Drs. 18/12330 S. 21.
  - 19 BT-Drs. 18/12330 S. 21.
  - 20 Der Punkt „Prävention im Sozialraum stärken“/„Stärkung präventiver sozialräumlicher Angebote“ ist eines der vier Schwerpunktthemen im aktuellen Reformprozess.

Anzeige

# Google CS First





## Programmieren? Leichter als du denkst!

Mit CS First schaffen schon Kinder ab 9 Jahren den Einstieg ins Programmieren.

- Online-Kurs mit gedrucktem Begleitmaterial, kostenfrei
- Kursleitende benötigen keine Informatikkenntnisse
- Lerninhalte werden mit Hilfe von Videos vermittelt
- keine besondere Software erforderlich, Webbrowser genügt
- verwendet die bausteinorientierte Programmiersprache Scratch, die von einfachen kleinen Clips bis zu anspruchsvollen Spielen alles ermöglicht

Besuche [bwinf.de/csfirst-jwinf](http://bwinf.de/csfirst-jwinf) und entdecke Informatik!

# Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Workshops der Fachtagung – SGB VIII-Reform „Mit, ohne, jenseits der Offenen Kinder- und Jugendarbeit?“

*Auf der Fachtagung der BAG OKJE e. V. am 3. Juni 2019 in Hannover wurden nach den Vorträgen von **Prof. Dr. Wolfgang Schröer** und **Prof. Dr. Jan Kepert** vier Arbeitsgruppen aus dem Plenum heraus gebildet. Die Arbeitsgruppen sollten sich zwar an den für die OKJA relevanten aktuellen Schwerpunktthemen des Reformprozesses (Kinderschutz, Inklusion, Sozialräumliche Prävention) orientieren, sich aber auch weitergehenden Fragestellungen widmen können. Dementsprechend bildeten sich Arbeitsgruppen mit eigenen, weitergehenden Fragestellungen, die für die OKJA für den Reformprozess relevant wären. Die nachfolgenden Berichte aus den Workshops geben die Diskussion in den Arbeitsgruppen wieder. Abschließende Empfehlungen und Erkenntnisse konnten die Arbeitsgruppen, angesichts der zeitlichen Rahmung und des Bedürfnisses der Selbstvergewisserung, nur bedingt herausarbeiten.*

## Workshop 1: Finanzierungssicherheit/Rechtsstellung/Stärkung der OKJA

### **Martin Bachhofer**

Für die beiden Arbeitsgruppen beim Treffen des Kooperationsverbundes OKJA und beim Fachtag der BAG OKJE war rasch die Notwendigkeit klar, mit der Diskussion um die Finanzierung und die Rechtsstellung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bewusst den thematischen Korridor, der im Beteiligungsprozess des Bundesministeriums vorgegeben ist, entsprechend zu erweitern. Ausgangspunkt waren zwei Feststellungen:

Einmal gibt es innerhalb der Jugendhilfe seit Jahren eine sehr unterschiedliche Ausbaudynamik in den einzelnen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe. Während bei den Hilfen zur Erziehung und nochmal besonders bei der Kinderbetreuung in den vergangenen Jahren diese Dynamik deutlich vorhanden ist, fehlt bei der OKJA ein Ausbau, der den qualitativen und finanziellen Anforderungen gerecht würde. Es gibt sogar Hinweise auf einen Abbau der Personalstellen in der OKJA.<sup>1</sup> Im Hinblick auf die Potenziale der OKJA für

eine angemessene Bildung und die Entwicklung demokratischer Haltungen bei jungen Menschen keine akzeptable Situation.

Zum anderen besteht bereits in der jetzigen Gesetzeslage die Verpflichtung – als so genannte „weisungsfreie Pflichtaufgabe“ –, ausreichende Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß §11 vorzusehen. Faktisch führt das allerdings dazu, dass die OKJA in vielen Fällen nach Kassenlage finanziert wird. Ganz offenbar werden die Formulierungen im Gesetz als nicht sehr verbindlich wahrgenommen und umgesetzt.

Daher stellt sich die Frage, wie die Rechtsstellung der OKJA so verbessert werden kann, dass eine verbindliche(re) Verpflichtung für ein bedarfsgerechtes, qualitativ und finanziell abgesichertes Angebot entsteht.

Auch wenn die Chancen, dass diese Verpflichtung letztlich auch im Gesetz wiederzufinden ist, nicht groß sind – es nicht wenigstens versucht zu haben, wäre ein Versäumnis.

Konkret herausgearbeitet haben die Arbeitsgruppen die bereits bestehenden Ansatzpunkte im Gesetz. Neben den inhaltlichen Aspekten des

- § 11 Kinder- und Jugendarbeit sind dies vor allem
- § 12 Förderung der Jugendverbände,
- § 74 Förderung der freien Jugendhilfe, der in Abs 6 sogar explizit die Förderung von Jugendfreizeitstätten benennt,
- § 79 Gesamtverantwortung, Grundaussstattung, der den berühmten „angemessenen Anteil“ für die Jugendarbeit vorschreibt,
- § 80 Jugendhilfeplanung, der einen beteiligungsorientierten Planungsprozess anhand von Bedarfen vorschreibt.

Es gibt also durchaus deutliche Hinweise im Gesetz auf die Bedeutung und Notwendigkeit von Kinder- und Jugendarbeit. Tatsächlich gibt es im Bundesgebiet kein flächendeckendes Angebot, in den letzten Jahren noch nicht mal eine Bewegung in diese Richtung<sup>2</sup>. Die Finanzsituation in den meisten Einrichtungen fällt eher bescheiden aus (SECKINGER U.A., 2016, S. 51ff). Der als „angemessen“ von der (i. d. R. kommunalen) Politik angenommene Anteil, den die Kinder- und Jugendarbeit vom Gesamtbudget der Kinder- und Jugendhilfe erhalten soll, wird von Jahr zu Jahr geringer. Diese Entwicklung kann nicht im Sinne des Gesetzes sein.

Angesichts dieser Erkenntnis herrschte in der Diskussion recht schnell Einigkeit, dass die gesetzlichen Regelungen deutlicher und verbindlicher ausfallen müssen, um genügend Druck aufzubauen, die OKJA angemessen auszubauen und Kindern und Jugendlichen tatsächlich ein solches Angebot zur Verfügung zu stellen.

Zwei Instrumente waren dabei schon in der Vergangenheit im Gespräch: Der individuelle Rechtsanspruch auf Angebote der

Kinder- und Jugendarbeit und die so genannte „Quote“, also die zahlenmäßige Festlegung des „angemessenen Anteils“ aus § 79.

In den Arbeitsgruppen wurden beide Ansätze sehr kritisch diskutiert. Der individuelle Rechtsanspruch birgt eine Reihe von Risiken rechtlicher Art, die dem Charakter der Kinder- und Jugendarbeit zuwider laufen. So verändern sich dadurch die Vertragsverhältnisse in den Angeboten: es entsteht ein vertragliches Dreiecksverhältnis zwischen dem öffentlichen Träger, dem Träger des Angebotes und den Jugendlichen bzw. deren Eltern – analog dem, was in den Hilfen zur Erziehung nach § 27ff gilt. Damit verändert sich mit ziemlicher Sicherheit die Aufsichtspflicht der Fachkräfte. Das könnte beispielsweise Anwesenheitskontrollen notwendig machen und dürfte damit kaum dem Prinzip der Freiwilligkeit entsprechen. Außerdem müsste jeweils ein individueller Bedarf von einzelnen Kindern und Jugendlichen an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit als Ergebnis eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 festgestellt werden. Das wirft die Frage nach inhaltlichen Vorgaben auf und kollidiert möglicherweise mit dem Prinzip der Lebensweltorientierung und der kollektiven, gemeinschaftlichen Angebotsstruktur der OKJA.

Eine Quote schafft zwar zunächst Klarheit, wird aber u. U. regionalen oder auch sozialräumlichen Begebenheiten nicht gerecht. Besonderheiten in der Sozialstruktur, der demografischen Struktur, aber auch neue Bedarfe, wie z. B. Investitionen im Hinblick auf Inklusionsmaßnahmen etc. bleiben strukturell unberücksichtigt.

Die vielversprechendste Idee, so das Ergebnis der Diskussion, wäre eine noch deutlich verbindlichere Festlegung eines Jugendhilfeplanungsprozesses. Aufgabe des Gesetzes wäre es dann, überprüfbare, klare Standards für eine partizipative Bedarfspla-

nung im Rahmen der Jugendhilfeplanung unter Beteiligung aller Akteure für die Kinder- und Jugendarbeit einklagbar festzulegen. Die Beteiligung von externer Fachberatung war den Arbeitsgruppen wichtig, ist jedoch vermutlich keine Frage der Gesetzgebung.

Orientierungspunkt wäre dann der § 80, der auch heute schon die Jugendhilfeplanung als Muss fest schreibt. Eine Möglichkeit wäre die Festschreibung eines Verbandsklagerechts ins SGB VIII für die Vertretungen der Kinder- und Jugendarbeit. Gleichzeitig müsste eine Unterlassung strafbewehrt sein, sonst bewirkt ein Klagerecht nichts.

Ziel einer solchen Vorschrift wäre eine regelmäßige Bedarfserhebung nach bestimmten Kriterien bzw. Kennzahlen und die Verpflichtung, die festgestellten Bedarfe in einem vorgegebenen Zeitraum auch in entsprechende Angebote der Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.

Hinzu kommen weitere Aspekte, die aus der Sicht der Arbeitsgruppen im Prozess zu berücksichtigen sind, die aber möglicherweise nicht über das Gesetz, sondern über Verwaltungs- oder Ausführungsvorschriften zu regeln wären.

Zusammengefasst sind das folgende Aspekte:

- als Ergebnis kann ein Pro-Kopf-Eckwert als nachprüfbares Ergebnis einer Bedarfsplanung unter Berücksichtigung von Sozialraumparametern stehen;
- alternativ könnte es einen Sockelbetrag

oder eine begründete „Mindestquote“ für die Kinder- und Jugendarbeit geben;

- den Unterschiedlichkeiten der lokalen Sozialräume wird Rechnung getragen;
- für die Planung sind Standards vorzusehen wie z. B. eine möglichst weitgehende, demokratische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und von externen Fachleuten;
- denkbar ist auch eine Art Index für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit;
- entscheidend für die Umsetzung sind allein die Bedarfe, nicht die jeweilige Haushaltslage;
- die Planungen sind langfristig, nicht an Legislaturperioden gebunden und werden regelmäßig aktualisiert;
- der zeitliche Zusammenhang zwischen Bedarfserhebung und Umsetzung ist klar geregelt;
- die Angebote müssen bestimmte Mindeststandards einhalten.

Es ist jeweils genau zu prüfen, welche Bestimmungen sinnvollerweise über das Gesetz geregelt werden sollen und welche in nachgeordneten Vorschriften. Eine zu weitgehende Regelung im Gesetz birgt die Gefahr, dass die Prozesse den Veränderungen der Zeit nicht angepasst werden können und irgendwann drohen, untauglich zu werden. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit dürfen nicht von Gesetzes wegen in ihrer Gestaltungsfreiheit und in ihrer Bedarfsorientierung eingeschränkt werden.

## Anmerkungen

- 1 Das legen beispielsweise die neuen, noch unveröffentlichten Zahlen zur Kinder- und Jugendarbeit des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nahe, vgl. auch Seckinger u.a., 2016, S. 50
- 2 Wobei es nicht an positiven Einzelbeispielen fehlt, es gibt durchaus Kommunen, die ihrer Verantwortung gerecht werden.

## Literatur

MIKE SECKINGER / LIANE PLUTO / CHRISTIAN PEUCKER / ERIC VAN SANTEN: **Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit**. Eine empirische Bestandsaufnahme. Weinheim 2016

## Workshop 2:

# Digitale Jugendarbeit, „Chancen und Herausforderungen“

### Björn Langert

Obwohl seit Jahren diskutiert, ist das Thema Digitale Jugendarbeit immer noch ein neues Thema in der Kinder- und Jugendarbeit. Das zeigt sich auch daran, dass trotz einiger kleiner Änderungen bzw. Novellierungen in den letzten Jahren, dieses Thema im SGB VIII in Bezug auf die Kinder- und Jugendarbeit noch gar nicht berücksichtigt ist. Dabei stellt sich allerdings auch die Frage, in welcher Form sich die Digitale Jugendarbeit nach einem Reformprozess im Gesetz wiederfinden müsste. Sollte sie beispielsweise in §11 Abs. 3 als ein weiterer Schwerpunkt aufgenommen werden oder gar im Abs. 2 als eigene Form bzw. Ort der Jugendarbeit aufgeführt werden? Fragen, die allerdings in unserem Workshop noch nicht im Vordergrund standen. Hier ging es zunächst einmal um die Auseinandersetzung bzw. Vergewisserung in Bezug auf die Chancen und Herausforderungen, die digitale Jugendarbeit für die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat. Im Einzelnen hat sich der Workshop mit folgenden Punkten beschäftigt:

### Digitale Angebote als Methoden

Für die Akteur\*innen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geht es zunächst einmal um das Wahrnehmen der digitalen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und sie aus dieser, ihrer Wahrnehmung abzuholen und zu begleiten. Hierzu gehört es, virtuelle Kontakte und Kommunikation u. a. in Form von Begleitung und Beratung bis hin zur Seelsorge zu pflegen oder gar die Entwicklung eines virtuellen Jugendzentrums, Jugendclubs. Selbstverständlich sollten digitale Spielelandschaften zum Angebotsspektrum der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen gehören. Real existie-

rende oder besser physische und haptische Angebote der Einrichtungen in der virtuellen Welt zu bewerben, wäre ein weiterer Aspekt digitaler Methoden. Hinweise auf Gefahren für Anwender\*innen, von versteckten Kosten bis zu Suchtgefahren, ggf. bei jüngeren Nutzer\*innen auch durch entsprechende Elterninformation flankieren digitale Angebote als Methoden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

### Wertevermittlung als Orientierung in einer digitalen Welt

Sozialisation vollzieht sich in der alltäglichen Lebenswelt, in der Interaktion mit dem sozialen Umfeld und über die verschiedenen Sozialisationsinstanzen. Eine wesentliche Sozialisationsinstanz, neben der Familie, Peers, Freundschaftsbeziehungen, Bildungsinstitutionen, Freizeitorganisationen und ggf. Glaubensgemeinschaften, sind nicht zuletzt Medien. Für das Jugendalter wird im Zuge des Autonomiestrebens und der Ablösung vom Elternhaus den Sozialisationsinstanzen Peergroup und Medien ein besonderes Gewicht zugeschrieben, wobei die aktive Rolle des Individuums im Sozialisationsprozess ebenfalls stark hervorgehoben wird (vgl. CHRISTA GEBEL / SWENJA WÜTSCHER: Social Media und die Förderung von Werte- und Medienkompetenz Jugendlicher, 2015).

### Digitale Räume

Die Diskussion im Workshop wird gut zusammengefasst in der folgenden Mitteilung der Akademie der kulturellen Bildung Remscheid zu einem Projekt, dessen Ergebnisse im Oktober vorgestellt werden sollen.

„Die repräsentative Umfrage von über 2.000 Jugendlichen zwischen 14 und 24 Jahren aus ganz Deutschland zeigt, ..., dass

digitaler Stress für die Lebenswelten Jugendlicher ein wichtiges Begleitphänomen ist: 51 % sind der Meinung, dass Verhaltensweisen heute indirekt stark durch Social Media, beispielsweise das Erlangen von „Likes“, bestimmt sind.

Kommerzielle Plattformen wie Facebook und WhatsApp sind dieser Altersgruppe bekannt. Über technische Steuerungsmechanismen, z. B. Social Bots, oder das Phänomen der Filter Bubbles haben jedoch viele noch nie etwas gehört. Immerhin die Hälfte kennt Algorithmen. Allerdings sind unter jungen Jugendlichen und jungen Erwachsenen nur wenige, jeweils knapp über oder unter 10 %, die diese Steuerungsmechanismen und Phänomene auch kritisch bewerten. ...

„Jugendliche leben in analog-digitalen Räumen, daher bedarf es auch einer öffentlichen Verantwortung für digitale Räume. Das betrifft nicht nur den Schutz vor Mobbing oder sexueller Belästigung, sondern auch freie Zugänge zu Wissen und Kultur im Digitalen, die nicht von kommerziellen Interessen, Algorithmen und Suchmaschinen gesteuert werden“, bemerkt die Projektleiterin der quantitativen Erhebung und Direktorin der Akademie, PROF. DR. SUSANNE KEUCHEL.“<sup>1</sup>

### **Partizipation**

Diverse Plattformen bieten zahlreiche und ungeahnte Möglichkeiten der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Dieses gilt sowohl für Beteiligungsprozesse innerhalb der Einrichtungen und Maßnahmen, bis hin zur Mitwirkung an Prozessen der Stadtentwicklung. Dabei müssen neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Akteuren erprobt und etabliert werden. In Bezug auf Prozesse der Stadtentwicklung könnten digitale Methoden zu einer verbesserten Zusammenarbeit der Öffentlichen Verwaltung und der Zivilgesellschaft,

hier der Jugendlichen, führen und somit zur Erschließung neuer, bisher ungenutzter Ressourcen und zur Realisierung von Synergieeffekten.

### **Präsenz der Fachkräfte in den Social Media**

Der Umgang mit Social Media drängt sich als Ausgangspunkt für die Förderung von Werte- und Medienkompetenz Jugendlicher geradezu auf. Social Media stellen nicht nur erhöhte Anforderungen an die Medienkompetenz.

Mit ihren vielfältigen medialen Handlungsmöglichkeiten und der hohen Bedeutung für die Einbettung in die Peergroup sind sie ein zentraler Zugang der jungen Generation zur Auseinandersetzung mit Wertefragen in ihrer sozialen Umwelt und der sie umgebenden Gesellschaft, denn im alltäglichen Medienhandeln der Jugendlichen sind Social Media eine zentrale Schnittstelle zwischen Massenmedien einerseits und der Kommunikation im sozialen Umfeld andererseits.

### **Gründe, warum die Offene Kinder- und Jugendarbeit für die digitale Bildung geeignet ist**

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit verfügt über die Nähe zu Kindern und Jugendlichen. Sie ist ein leistungserwartungsfreier Raum, mit einer individuellen Begleitung und einem niedrigschwelligen Beratungsangebot. Die Lebensweltorientierung und der Partizipationsansatz ermöglichen eine große Offenheit für digitale Innovationen und Herausforderungen, soweit dieses die jeweiligen Ressourcen zulassen.

### **Digitale webbasierende Personalentwicklungsplanung/Personalqualifizierung**

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist die digitale Entwicklung allerdings auch als Instrument für Personalentwicklungs-



planung und Personalqualifizierung von zunehmender Bedeutung. Das bezieht sich sowohl auf digitales individuelles Coaching sowie Fachgruppen und themenbezogenes

Mentoring, als auch auf die Einrichtung von Fachportalen mit Best Practice Beispielen, mit Angebots- und Projektbeispielen und FAQ zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

## Anmerkung

- 1 vergl. <https://kulturellebildung.de/jugendliche-fordern-oeffentliche-verantwortung-fuer-digitale-raeume> (25.9.2019)

## Workshop 3: Prävention im Sozialraum

### Gunnar Czimczik

Eine der zentralen Fragestellungen im Diskurs über die Wirksamkeit von Offener Kinder- und Jugendarbeit ist die Frage nach ihrem tatsächlichen präventiven Charakter. Wie kann dieser am Ende tatsächlich bemessen werden? Ist das Ergebnis am Ende tatsächlich ein Beleg für die präventive Wirksamkeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder muss es nicht als Ergebnis eines Zusammenspiels vieler Faktoren und Ereignisse angesehen werden? Fakt ist, dass die Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in bestehenden kommunalen Netzwerken und Strukturen bis heute nicht ausreichend wahrgenommen werden!

Zu Recht kann die Offene Kinder- und Jugendarbeit für sich reklamieren, dass sie ein niedrigschwelliges Angebot auf der kommunalen Ebene ist, das aufgrund seiner Niedrigschwelligkeit prädestiniert ist, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche zu erreichen. Das Prinzip der Freiwilligkeit ermöglicht einen offenen Zugang, der frei ist von Stigmatisierung und den unbelasteten Aufbau von Beziehungen ermöglicht.

Offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Wünschen, Anliegen und Interessen von jungen Menschen, sie ist wie ein Chamäleon. Ihre Wirksamkeit ist nicht kurzfristig messbar, sie entfaltet sich langfristig. Während die Besucher heute in

erster Linie den Spaß und das Erleben im Jetzt in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellen, blicken Erwachsene mit anderen Augen auf ihre Zeiten im Jugendzentrum, in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zurück. Als Erwachsene berichten sie von ersten positiven Erfahrungen im Umgang mit Verantwortung oder Planungsprozessen. Sie berichten von Erwachsenen, die ihnen als Vorbild dienten und auch mal die eine oder andere Grenze aufzeigten. Offene Kinder- und Jugendarbeit wirkt wie ein „Depot-Insulin“ langfristig und entfaltet seine Wirkung auf die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen erst nach vielen Jahren.

Wenn der Wert der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Prävention im Sozialraum anerkannt wird, dann bedarf es allerdings verlässlicher und vielerorts auch besserer Rahmenbedingungen. Solange Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Kommunen als freiwillige Leistung angesehen und in erster Linie als „Freizeitvergnügen“ abgetan wird, wird sie nicht in der Lage sein, einen wirksamen Beitrag zu leisten. Für einen verlässlichen Beitrag zur Prävention im Sozialraum durch die offene Kinder- und Jugendarbeit bedarf es:

- Bedarfsgerechter und kontinuierlicher Kinder- und Jugendhilfeplanung.
- Definition von Standards in Hinblick auf Personal (Betreuungsschlüssel), Finan-

zierung, Qualifizierung (Ausbildung) und Ausstattung

- Definition von fachlichen Standards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

Darüber hinaus darf bei der Diskussion über die Bedeutung der präventiven Wirkung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nie vergessen werden, dass Prävention nur ein kleiner Teil von Kinder- und Jugendförderung bzw. Kinder- und Jugendarbeit ist und sein darf. Im Mittelpunkt stehen immer die Interessen, Themen, Wünsche und Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Dabei geht die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit einem positiven Bild von Kindern und

Jugendlichen an diese heran. Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wird nicht von vornherein als risikobehaftet oder gefährdet angesehen, vielmehr als chancenbehaftet und mit vielfältigen Möglichkeiten. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet mit all ihren Angeboten einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Genau das ist die Wirksamkeit, die es zu erzielen gilt. Deshalb wäre es im Sinne einer an der Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen orientierten Ausrichtung, wie das der §11 ausdrücklich vorsieht, besser diesen Ansatz auf Förderung im Sozialraum auszurichten.

## **Workshop 4:** **„Selbstorganisation junger Menschen“ – (was) hat das aktuell mit OKJA zu tun?**

### **Anke Miebach-Stiens**

Spontan wurde im Rahmen der Fachveranstaltung „SGB VIII-Reform - Mit, ohne, jenseits der Offenen Kinder- und Jugendarbeit?“ ein weiterer Workshop von einigen Teilnehmenden initiiert, zu dem eine intensive Bearbeitung stattfand. Zentrales Thema und Anliegen der Mitwirkenden dabei war, „Selbstorganisation junger Menschen“ näher in den Blick zu nehmen. Die Anregung des Themas erfolgte bereits aus dem Teilnehmerkreis als Feedback auf die beiden Vorträge, die durch die Referierenden am Vormittag gehalten wurden. Im Workshop stand die Frage im Fokus, welche Rolle der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zukommt bzw. zukommen sollte, Selbstorganisationsprozesse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrzunehmen, aufzugreifen und zu unterstützen.

Klar ist, dass Initiativen wie die „Fridaysforfuture“-Bewegung<sup>1</sup>, die von

den Teilnehmenden als aktuellstes Beispiel von gelungener Selbstorganisation benannt wurde, nicht in Jugendeinrichtungen per se entstehen. Auch nehmen nicht alle Nutzer\*innen Offener Kinder- und Jugendarbeit daran teil oder organisieren und engagieren sich in derartigen (auch lokalen) Bewegungen/ Initiativen selbst. Jedoch greift Offene Kinder- und Jugendarbeit in ihren non-formalen Bildungssettings aktuelle Themen, die junge Menschen direkt betreffen, entsprechend ihrer Lebensweltorientierung auf. Dies ist in der Praxis von Jugendarbeit Voraussetzung, um bedarfsorientierte Angebote für und mit Kindern und Jugendlichen gemäß §11 SGB VIII zu entwickeln. So formulierten die Mitwirkenden in dieser Arbeitsgruppe auch: „Selbstorganisation junger Menschen ist kein neues Phänomen“, sondern habe es immer schon gegeben und „Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen stehen oft auch in der Tradition, aus selbst-

storganierten Initiativen/ Treffpunkten hervorgegangen zu sein“. Dies illustrierten die regen und beispielhaft unterlegten Redebeiträge der Teilnehmenden, die zwischen Selbstorganisation junger Menschen, Initiierung und Unterstützung von Partizipationsprozessen und Jugendbewegung sowie Jugendpolitik Zusammenhänge herstellten.

Einige Workshop-Teilnehmende brachten ihre Praxiserfahrungen ein und benannten beispielsweise die Möglichkeit und das Vorhalten von Freiräumen für Selbstorganisation als eine der wichtigsten Stärken von Jugendarbeit. Offene Kinder- und Jugendarbeit kann sich damit als Rahmen und Katalysator für Selbstorganisation anbieten, ohne Selbstorganisationsprozesse oder die jungen Menschen selbst zu instrumentalisieren. Im SGB VIII heißt es, dass Angebote der Jugendarbeit, junge Menschen „zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§11, 1). „Kinder- und Jugendarbeit ist Teil einer auf Emanzipation, Partizipation und Integration abzielenden Erziehung und Bildung.“<sup>2</sup>

Beteiligung erhält aktuell – nach Ansicht der Praktiker\*innen – eine höhere gesellschaftliche Bedeutung, wie die Diskussion um die Absenkung des Wahlalters sowie die politische Wahrnehmung und das öffentliche Interesse an der „Fridaysfor Future“-Bewegung beispielhaft zeigen. Insbesondere letzteres Engagement junger Menschen mache deutlich, dass diese weder desinteressiert, uninformiert noch politisch inaktiv sind.

Zudem wurden in verschiedenen Bundesländern die Gemeindeordnungen um Beteiligungsnormierungen kürzlich erweitert. Beispielsweise formuliert der neu eingefügte §47a der Sächsischen Gemeindeordnung: „Die Gemeinde soll bei Planun-

gen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“<sup>3</sup> Seit Mitte 2018 sind die Kommunen in Brandenburg<sup>4</sup> gemäß § 18a BbgKVerf verpflichtet, Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen. Hier wird, wie die landesspezifischen Regelungen zeigen, Beteiligung in den Gemeindeordnungen verankert – jedoch jenseits von bzw. über die Jugendhilfe hinaus verortet. Das Zusammenspiel mit Akteuren der Jugendarbeit und -hilfe ist hier demnach erst noch auszuloten. OKJA ist nach Ansicht der Teilnehmenden daher aktuell gefordert, den eigenen Stellenwert lokal zu definieren, sich in die Umsetzung dieser Prozesse basierend auf den veränderten Rahmungen einzubringen. Um diesen Aspekt ist der Schwerpunkt der aktuellen SGBVII-Reformdiskussion unter dem Cluster „Prävention im Sozialraum stärken“<sup>5</sup> bisher nicht erweitert.

Auszuloten ist dabei auch, ob Jugendarbeit für Jugend per se Sprachrohr sein kann und wie die Interessen junger Menschen beispielsweise bei der örtlichen Jugendhilfeplanung (besser und unmittelbarer) vertreten werden können. Hier ist nach Ansicht der Teilnehmenden noch Luft nach oben, da eine unmittelbare Jugendbeteiligung an solchen Beteiligungsprozessen nur selten konsequent umgesetzt wird und die Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen aus ganz verschiedenen Gründen und Perspektiven nicht immer gelingend erlebt wird.

Als jugendbeteiligungsaffine und -erfahrene Fachkräfte sollten sich Jugendarbeiter\*innen daher auch lokal verstärkt als Expert\*innen in den lokalen Räumen einbringen und angesprochen werden. Dies könnte aktiver durch OKJA selbst forciert werden und das Selbstverständnis der OKJA

als Experte/Anlaufstelle für die Belange von Jugend gestärkt werden. Voraussetzung dafür wäre jedoch die konsequente Stärkung von Kinder- und Jugendarbeit, die aktuell zwischen HzE- und Kita-Ausbau in den Hintergrund kommunaler Aufmerksamkeit gerät. Der gesetzliche Rahmen ist mit den Ausformulierungen des SGB VIII grundsätzlich in der jetzigen Fassung bereits gegeben. Hapern tut es in der Umsetzung und dem Vorhalten von Jugendarbeit in der Fläche, nicht zuletzt auch, weil in den Kommunen der Ausbau/Erhalt von Jugendarbeit angesichts der Kostenaufwüchse in den anderen Jugendhilfebereichen ins Abseits gerät, fiskalisch nachrangig bewertet wird und mitunter der politische Wille fehlt, weshalb Jugendarbeit auch zunehmend unter Rechtfertigungsdruck geraten sei. Der 15. Kinder- und Jugendbericht<sup>6</sup> zeigt deutlich die stagnierenden bis rückläufigen Entwicklungen der letzten Jahre, die im Rückgang von Einrichtungen und Personal ihren Ausdruck finden. Gleichzeitig wird jedoch die Bedeutung von Jugendbeteiligung und Demokratiebildung in Jugendstudien und -berichten hervorgehoben, die Jugendarbeit als wesentlichen Akteur von Beteiligungs- und Demokratiebildungsprozessen identifiziert.

Demnach ist im Zuge der SGB VIII-Reform und dem dazu geführten Dialogprozess „Mitreten – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendarbeit dringend in den Blick zu nehmen – bezüglich ihrer Ausstattung, den rechtlichen Rahmungen, den erforderlichen Ressourcen und ihrer Bedeutung für das Aufwachsen junger Menschen. Nicht die Formulierungen der §§11–14 des SGB VIII sind hier zu novellieren, sondern deren praktische Umsetzung einzufordern und herzustellen. Dies impliziert eine Ressourcenfrage und eine inhaltliche Frage zugleich, die sowohl

politische Akteure, die Träger und die sozialpädagogischen Fachkräfte auffordert, die Wirksamkeit von Kinder- und Jugendarbeit herzustellen.

Mit den Schlagworten „Jugendbeteiligung soll in kein Raster passen“ hoben die Teilnehmenden hervor, dass Jugendbeteiligung in der Praxis immer wieder neu gedacht und passend entwickelt werden muss. Dies gilt auch für die Formate und Beteiligungsformen, die weder angestaubt noch eindimensional erscheinen dürfen. Zudem muss Beteiligung „echt“ sein, d.h. wenn junge Menschen beteiligt werden, geht es nicht um eine „Als ob“-Beteiligung bzw. Beteiligung „auf Probe“. Demnach müssen Veränderungen, die aus Beteiligungsprozessen entstehen, auch unmittelbar spürbar, nachvollziehbar und transparent sein – insbesondere für die Beteiligten selbst, die aus derartigen Wirksamkeitserfahrungen Motivation für weiteres Engagement ziehen. Dabei verfügt Offene Kinder- und Jugendarbeit über Potenziale der Unterstützung, des unkomplizierten Zugangs zu Ressourcen materieller und finanzieller Art und kann Raum, Zeit und Moderation – sofern gewünscht – zur Verfügung stellen. Die sozialpädagogische Haltung besteht dabei einmal mehr darin, Ermöglichungsstrukturen vorzuhalten und anzubieten, jedoch nicht (ungefragt) überzustülpen.

Jugendarbeit ist laut SGB VIII offen für alle jungen Menschen. Dieser Auftrag ist permanent einzulösen und stellt gleichzeitig ein Ideal dar, was in der Praxis als Zielmarke ständig zu überprüfen ist, da diese Offenheit immer wieder mit den Nutzer\*innen gestaltet, kommuniziert, ausgehandelt und hergestellt werden muss.

Da nicht nur die OKJA junge Menschen erreicht, sondern auch andere Akteure/ Institutionen, sollte eine Vernetzung aller relevanten Akteursgruppen und damit über

die Jugendarbeits-/hilfestruckturen hinaus stärker als bisher erfolgen, um jugendliche Belange in den Blick zu nehmen und damit eine Perspektive „vom jungen Menschen aus gedacht“ einzunehmen. Im Sinn einer eigenständigen Jugendpolitik, die ressort-, institutions- und strukturübergreifend wirkt, ist dies in der Praxis noch viel stärker als bisher geschehen einzulösen.

Mit Blick auf Fördertöpfe öffentlicher Träger monierten die Teilnehmenden die tw. zu komplexen/ komplizierten Förderverfahren und formulierten als Bedarf die Entschlackung von Förderbedingungen und -zugängen, um Selbstorganisation und Jugendbeteiligung (stärker als bisher) zu unterstützen. Zudem ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die Adressat\*innen deutlich zu minimieren, wenn Unterstützung und Förderung Selbstorganisations- und Beteiligungsprozesse stärken soll. Eine intensive Diskussion entspann sich um die Frage, wie junge Menschen sich stärker als bisher in die Jugendhilfeplanung und in den Jugendhilfeausschuss einbringen können und wie dies im SGB VIII gesetzlich verbindlicher verankert werden müsste. Ebenso sollten politische Entscheidungen im Sinne einer eigenständigen Jugendpolitik auf ihre jugendrelevanten Wirkungen hin auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene überprüft werden (z. B. der sog. Jugendcheck<sup>7</sup>) und so ausgestaltet werden, dass junge Menschen sich hier aktiv einbringen können. Zudem sei es wichtig, nicht nur selbstorganisierte Gruppen zuzulassen und mehr Beteiligungsrechte in Jugendverbänden zu entwickeln/zu ermöglichen, sondern auch Zugänge bzw. Hemmnisse zu identifizieren und bspw. Anerkennungsbedingungen für freie Träger zu überprüfen, die aus Sicht der Praktiker\*innen eine Hürde in der Praxis für junge selbstorganisierte Initiativen darstellen.

Mit Blick auf die Träger der OKJA wurde von den Diskutant\*innen „Niedrigschwelligkeit“ und Zugänglichkeit als Voraussetzung hervorgehoben, um sich als Orte für Selbstorganisation zu zeigen/ zu öffnen. Der Zugang zu selbstverwalteten/selbstorganisierten Strukturen ist weiter zu entwickeln und Jugend(verbands)arbeit sollte nach Ansicht der Praktiker\*innen ihre Organisationsformen stärker als bisher öffnen. Dies wurde unter dem Schlagwort „Beteiligung kultivieren“ benannt und angeregt, die eigenen Organisationsformen und Angebote bzgl. ihrer zeitgemäßen Ausgestaltung zu überprüfen. Die Praktiker\*innen kritisierten „verkrustete Strukturen“ hierbei als besonders hinderlich, die konsequent hinterfragt/aufgelöst werden müssten, und benannten unter dem Stichwort „Frischzellenkur“ die Notwendigkeit, Generationswechsel in den Verbänden zu vollziehen. Dazu wurde angeregt, in Jugendverbänden und selbstverwalteten Einrichtungen eine Altersbegrenzung für Mitwirkende zu formulieren – z. B. gemäß SGB VIII-Definition § 7 junge Menschen bis 27 Jahre, um hier Ablöseprozesse bei den Verantwortlichen selbstverständlicher zu initiieren und konsequent auszugestalten. Zudem sollten Jugendverbände und -einrichtungen, die nicht mehr zeitgemäß sind und bei den Nachwachsenden keine oder wenig Resonanz erzeugen, Veränderungsprozesse aktiv umsetzen, ihre Angebote bedarfsorientiert umgestalten oder sich ggf. auch auflösen (dürfen). Dies benötigt eine Kultur und den Willen zur Veränderung ebenso wie fachliche Begleitung.

Selbstorganisation/-verwaltung von jungen Menschen wird immer auch außerhalb von OKJA stattfinden. Dennoch sprachen sich die Teilnehmenden dafür aus, dass OKJA prädestiniert dafür ist, sich als Angebot für selbstverwaltete/-organisierte Akteure und Initiativen einzubringen und

demnach sich als Beförderer von Selbstorganisation aufzustellen und bei Bedarf eine Moderatorenrolle zu übernehmen. Als Achtungszeichen benannten sie dabei die Gefahr der Verzweckung. Für die Einrichtungen und Träger bedeutet dies auch, in den Sozialräumen verstärkt und offensiver das Offene Angebot und den adressatenoffenen Zugang heraus- und darzustellen. Dazu gehört auch, stärker digitale Netzwerke zu nutzen und mediengestützte, jugendaffine Beteiligungsansätze zu entwickeln. Nach Ansicht der Teilnehmenden bestehen auch verschiedenste, bisher zu wenig genutzte Potenziale in der Praxis, weitere Zielgruppen als künftige Nutzer\*innen der OKJA anzusprechen und zu gewinnen. Dies hängt jedoch auch von der Leistungsfähigkeit der OKJA ab.

Aus Sicht der Praktiker\*innen wäre auch eine stärkere gesetzliche und fachliche/fachpolitische Verankerung bzw. Formulierung zur Offenheit wünschenswert, also eine klare Definition – was ist offen – in der

OKJA. Zudem wurde als kritisch benannt, dass bundesweit keine Fachstandards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit existieren, an denen sich sozialpädagogische Praxis ausrichten und Forderungen adressieren kann. Ebenso sind in den Bundesländern die Entwicklungen von Jugendarbeit sehr unterschiedlich, sodass es große lokale Unterschiede im Angebot, in der Ausstattung und der Wertigkeit von Jugendarbeit gibt.

Bspw. in Österreich sind Fachstandards von der BOJA<sup>8</sup> formuliert. Ebenso haben sich andere Handlungsfelder, wie bspw. Streetwork/mobile Jugendarbeit, auf bundesweite Fachstandards<sup>9</sup> verständigt.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden auf Moderationskarten festgehalten und geclustert. Im Podium der Fachtagung wurden die Ergebnisse präsentiert. Der Bundesverband BAG OKJE e.V. nimmt die Impulse aus der Fachveranstaltung auf und speist diese in den fachpolitischen Diskurs zur SGB VIII-Reform ein.

## Anmerkungen

1 vgl. <https://fridaysforfuture.de>

2 vgl. *Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.) Frankfurter Kommentar SGB VIII*, 8. Auflage, S. 199)

3 vgl. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2754-Saechsische-Gemeindeordnung#ef>

4 vgl. <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf>

5 vgl. <https://www.mitreden-mitgestalten.de/informationen/meldungen/jetzt-mitdiskutieren-zum-thema-praevention-im-sozialraum-staerken>

6 vgl. <https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>, insbesondere S. 368 ff

7 vgl. <https://www.jugend-check.de/>

8 [http://www.boja.at/fileadmin/download/bOJA/Handbuch\\_Qualitaet\\_OJA\\_Oktober\\_2015.pdf](http://www.boja.at/fileadmin/download/bOJA/Handbuch_Qualitaet_OJA_Oktober_2015.pdf)

9 vgl. <http://www.bag-streetwork.de/>

# Das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz – ein Meilenstein für die Berliner Jugendarbeit

## Das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz – Überblick

Das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen), welches am 1.1.2020 in Kraft tritt, setzt einen Meilenstein für die Jugendarbeit in Berlin. Mit dem Gesetz wird die Jugendarbeit grundlegend neu strukturiert und Mitbestimmungsrechte für Kinder und Jugendliche maßgeblich gestärkt. Insbesondere wird ein vielfältiges Angebot für Kinder und Jugendliche in allen Bezirken ermöglicht. Mit dem Gesetz werden die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Jugendarbeit geschaffen und ihre qualitativen und quantitativen Standards strukturell abgesichert.

Die Angebotspalette reicht von Jugendfreizeiteinrichtungen und Abenteuerspielplätzen über Festivals und Jugendreisen bis hin zu Kinder- und Jugendparlamenten.

Als wesentliches Ziel für alle Angebote der Jugendarbeit ist im Jugendförder- und Beteiligungsgesetz die Demokratiebildung und Beteiligung vorgegeben. Junge Menschen sollen grundsätzlich mehr Möglichkeiten erhalten, selbst aktiv zu werden, zu gestalten und mitzuentcheiden. Für die Erarbeitung des Gesetzes wurden Kinder und Jugendliche umfangreich befragt. Im Ergebnis der Befragung forderten sie mehr Beteiligung, eine größere Vielfalt und bessere Ausstat-

tung von Angeboten der Jugendarbeit. Ihre Vorschläge und Forderungen wurden eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung der neuen gesetzlichen Regelungen.

Für die Bezirke und auf Landesebene wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Erstellung von Jugendförderplänen erstmals verbindlich festgelegt. Sie erfolgt mit Methoden, die ihren unterschiedlichen Lebenswelten gerecht werden. Beteiligung wird auch als eine neue Angebotsform von Jugendarbeit verbindlich eingeführt. Damit wird in allen Bezirken und landesweit eine Unterstützungsstruktur für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sichergestellt.

Durch die Einführung von Jugendförderplänen auf Bezirks- und Landesebene wird erstmals eine gesamtstädtische Transparenz bei der Steuerung und Förderung von Jugendarbeit erreicht. Die Grundlagen des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes wurden in einer partizipativ angelegten Projektstruktur unter Beteiligung der Bezirke und der Verbände erarbeitet. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen werden die Voraussetzungen geschaffen, um Jugendarbeit in Berlin zu sichern, zu stärken und grundlegend neu zu strukturieren.

## Warum ein Jugendförder- und Beteiligungsgesetz für Berlin?

Die Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII unterliegen einer objektiven Gewährleistungsverpflichtung für den Träger

der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 79 SGB VIII). Es handelt sich um eine bundesrechtlich vorgegebene Leistungspflicht, die durch Landesrecht zu konkretisieren ist. Die bisherigen landesgesetzlichen Vorgaben im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) haben sich als nicht geeignet erwiesen, um diese Gewährleistungspflicht und die damit verbundene Planungs- und Finanzierungsverantwortung angemessen umzusetzen. Das führte zu folgenden Problemlagen:

**1. Planung und Steuerung:** Die bisher im AG KJHG bestehenden Vorgaben zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der Jugendarbeit im Land Berlin waren nicht ausreichend beschrieben. Es existierten keine verbindlichen qualitativen und quantitativen Standards zur Präzisierung der Ausstattung und des Umfangs von Jugendarbeit. Zudem konnten bestehende planerische Richtwerte, zum Beispiel für die Versorgung mit Plätzen in Jugendfreizeiteinrichtungen, nicht umgesetzt werden. Ebenfalls gab es noch keine wirksame gesamtstädtische Steuerung, in der die bezirklichen und landesweiten Angebote der Jugendarbeit aufeinander abgestimmt wurden. Dies führte zu einer großen Heterogenität in der Angebotslandschaft der Jugendarbeit. Im Ergebnis bestanden für junge Menschen in Berlin kein verlässliches Leistungsversprechen und gleichzeitig keine Planungssicherheit für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Die Leistungen der Jugendarbeit konnten landesweit nicht in der erforderlichen Qualität und im notwendigen Umfang vorgehalten werden.

**2. Finanzierung:** Die Vorgabe des § 45 Absatz 2 Satz 4 AG KJHG, wonach der nach § 79 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII angemessene Anteil für die Jugendarbeit mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen hat („10 %-Re-

gel“), hat nicht die erwartete Bindungswirkung für die Finanzierung der Jugendarbeit erzielt. Die in der Folge sinkenden Ausgaben zeigten sich besonders bei der personellen Ausstattung der bezirklichen Jugendarbeit und in der Reduzierung von Angeboten. Die Vielfalt und der Umfang der Angebote an Jugendarbeit verringerten sich dadurch erheblich. Das Land Berlin konnte im Ergebnis seiner oben genannten Gewährleistungsverpflichtung nicht durchweg gerecht werden.

**3. Fachliche Anforderungen:** Die Anforderungen an die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen, insbesondere durch die wachsende Einwohnerzahl Berlins, die Zunahme der Vielfalt unterschiedlicher Lebenswelten, die – verglichen mit dem Bundesdurchschnitt – hohe Kinderarmut, die Integration junger Menschen mit Fluchterfahrungen, die gewachsene Bedeutung der Beteiligung junger Menschen an gesellschaftlichen Entscheidungen und die Notwendigkeit, Gefährdungen durch politisch und religiös motivierten Extremismus entgegenzutreten. Dies erforderte eine Neuausrichtung sowie eine Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit im Land Berlin.

Aus den dargelegten Gründen hat der Berliner Senat am 10. Januar 2017 beschlossen, unverzüglich ein Jugendförderungsgesetz auf den Weg zu bringen, das verbindliche Standards festlegt, um die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung zu definieren (Senatsbeschluss Nr. S - 89/2017 – Richtlinien Regierungspolitik). Gleiches hat das Abgeordnetenhaus mit seinem Beschluss vom 28. März 2017 gegenüber dem Senat gefordert. Die Budgetierung für die Bezirke soll dabei so gestaltet werden, dass diese die festgelegten qualitativen und quantitativen Standards berücksichtigt (Drs. 18/0246).



Mit dem nun vorliegenden Jugendförder- und Beteiligungsgesetz werden die nachstehend beschriebenen Lösungen umgesetzt. Diese wurden im Rahmen einer ressortübergreifenden Projektstruktur unter Beteiligung der Bezirke, der Vertreter/innen der Wohlfahrtsverbände, der Jugendverbände und des Landesjugendhilfeausschusses erarbeitet. Zusätzlich wurden in den einzelnen Projektphasen ca. 10.000 Kinder und Jugendliche beteiligt und zum Beispiel aus Anlass der U 18-Wahl im September 2017 mit einer Fragebogenaktion zu ihren Erwartungen und Vorstellungen hinsichtlich eines Jugendfördergesetzes befragt.

## Welche Mehrwerte schafft das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz?

**1. Planung und Steuerung:** Mit dem Jugendförder- und Beteiligungsgesetz wird die objektiv-rechtliche Gewährleistungsverpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Leistungen der Jugendarbeit für junge Menschen in Berlin konkretisiert und abgesichert sowie die gesamtstädtische Steuerung gestärkt. Es wird der Rahmen geschaffen, um Jugendarbeit im Land und den Bezirken grundlegend neu zu strukturieren:

- Angebote der Jugendarbeit werden nach einheitlichen Kriterien in fünf regelhafte Angebotsformen eingeteilt (§ 6c Absatz 1 – neu), in denen sie zukünftig grundsätzlich vorgehalten werden sollen. Die Angebotsformen für die Leistungserbringung durch die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe stellen eine neue Steuerungsebene dar, auf deren Grundlage neue Fachstandards und Produkte gebildet werden.
- Das Gesetz schreibt künftig vor, dass für jede Angebotsform fachliche Standards

und Vorgaben bezüglich der Qualität („Fachstandard Qualität“) und des Umfangs („Fachstandard Umfang“) der Angebote zu erarbeiten sind.

- Mit dem „Fachstandard Qualität“ (§ 6c Absatz 2 Satz 2 – neu) sollen für jede Angebotsform Ausstattungsstandards erarbeitet werden, die als eine Orientierungsgröße für Qualität in den bezirklichen Jugendförderplänen dienen und zur Validierung von Plausibilitätskostensätzen verwendet werden sollen.
- Der „Fachstandard Umfang“ (§ 6c Absatz 2 Satz 4 – neu) wird für jede der fünf regelhaften Angebotsformen den im Land Berlin vorzuhaltenden Umfang an Angeboten der Jugendarbeit abbilden. Maßgeblich dafür ist der einwohnerbezogene Bedarf. Dieser Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung bezogen auf einzelne Altersgruppen innerhalb der Gesamtzielgruppe der jungen Menschen konkretisiert (§ 6c Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 – neu). Der „Fachstandard Umfang“ wird in der nach § 6c Absatz 4 – neu zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt. Dadurch wird im Ergebnis zum Beispiel erreicht, dass Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen wieder in allen Bezirken angeboten werden.
- Mit der Einführung von Jugendförderplänen auf Landes- und Bezirksebene (§ 43a – neu) wird ein verbindliches und transparentes Instrument eingeführt, mit dem der Bestand und Bedarf für die Angebotsformen der Jugendarbeit nachgewiesen, abgeglichen, Maßnahmen abgeleitet und die Einhaltung des „Fachstandards Qualität“ und des „Fachstandards Umfang“ dokumentiert wird. Die Jugendförderpläne sind strategische Steuerungsinstrumente, die die bezirkliche und landesweite Planung miteinander

der verzahnen. Sie sind regelmäßig (alle 4 Jahre) unter verpflichtender Beteiligung junger Menschen zu erstellen.

Mit dem Jugendförder- und Beteiligungsgesetz wird die Vielfalt der Jugendarbeit wiederhergestellt, Transparenz bezogen auf die Umsetzung landesweit gültiger Standards geschaffen und eine gesamtstädtische Steuerung ermöglicht. Damit sind wirksame Instrumente zur Planung und Steuerung der Jugendarbeit eingeführt.

**2. Finanzierung:** Die bisher in § 45 Absatz 2 Satz 4 AG KJHG vorgesehene „10 %-Regel“ hat sich für die Sicherung und Steuerung von Jugendarbeit im Land Berlin als nicht geeignet erwiesen. Daher wird sich die Finanzierung der Jugendarbeit zukünftig aus dem „Fachstandard Umfang“ ableiten, wodurch die Gewährleistungsverantwortung für die objektive Rechtsverpflichtung konkretisiert wird. Dies stellt, verbunden mit der Einführung einer neuen Produktstruktur analog den Angebotsformen, erstmalig eine Verzahnung von Fach- und Finanzplanung dar und beschreibt einen wichtigen Schritt in Richtung eines integrierten Fach- und Finanzcontrollings.

**3. Fachliche Anforderungen:** Die Grundsätze und Ziele der Jugendarbeit als eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich werden unter der Maßgabe von Demokratiebildung und Beteiligung präzisiert und geschärft (§§ 6 und 6a - neu). Auf dieser Grundlage werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendarbeit mit ihrer Vielfalt an Themen und methodischen Zugängen beschrieben (§ 6b - neu). Fachpolitische Zielstellung ist es, eine Vielfalt von Jugendarbeit zu gewährleisten und die Demokratiebildung und Beteiligung junger Menschen in Berlin spürbar zu stärken. So sind junge Menschen bei der Erstellung der Jugendförderpläne verpflichtend zu betei-

ligen. Die Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen wird als eigenständige Angebotsform etabliert. Zudem wird die ehrenamtliche Jugendarbeit gestärkt, indem der Anspruch auf Freistellung von in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen nunmehr verbindlich geregelt wird (§ 10 Absatz 1 - neu).

## Ausblick

Mit der Einführung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes ab 1.1.2020 ist eine sukzessive Erhöhung des Budgets für Jugendarbeit in Berlin verbunden. Die Bezirke erhalten bis 2023 zum Zweck der Jugendarbeit eine Erhöhung um 20 Mio. Euro. Die zusätzlichen Mittel sollen über zwei Doppelhaushaltspläne verteilt werden. Die zusätzlichen Haushaltsmittel sind zur Umsetzung des angestrebten „Fachstands Umfang“ und damit zur Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs und als „Anschubfinanzierung“ der neuen Angebotsformen der Jugendarbeit zu verwenden. Dadurch wird gesichert, dass die finanziellen Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr für die Angebotsformen verwendet und später im Rahmen der Regelbudgetierung der Bezirke refinanziert werden.

Die Angebotsformen sind:

1. standortgebundene offene Jugendarbeit (z.B. Jugendclubs, Abenteuerspielplätze),
2. Standortungebundene offene Jugendarbeit (z.B. Festivals, RockMobile),
3. Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen,
4. Unterstützung der Beteiligung junger Menschen (z.B. Beteiligungsbüros),
5. gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit (z. B. Seminare).

Im Rahmen der gesamtstädtischen Verantwortung erhält die Senatsverwaltung

für Bildung, Jugend und Familie anwachsend während der Einführungsphase fünf Mio. Euro, um weitere Schwerpunkte in den Bezirken setzen zu können. Dies dient der Gewährleistung der berlinweit einheitlichen Zielerreichung zu Stärkung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen.

In einem ersten Schritt werden in 2020 folgende Angebotsformen ausgebaut: 3 – Erholungsfahrten und –reisen, internationale Begegnungen und 4 – Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen, wobei sichergestellt werden soll, dass pro Bezirk Unterstützungsstrukturen für die Beteiligung, ausgestattet mit 2,5 Vollzeitäquivalenten, geschaffen werden können.

Die Herausforderungen bestehen u. a. darin, dass Angebote ausgebaut oder teilweise auch neu aufgebaut werden müssen. Dies erfordert in der Einführungsphase fachliche Begleitung, konzeptionelle Arbeit und personelle Ressourcen, um entsprechende Grundlagen zu schaffen. Dies gilt ebenso für die Einführung der Jugendförderpläne auf Bezirks- und Landesebene. Hier sind Feinkonzepte zu entwickeln, statistische Verfahren mit Blick auf alle Angebotsformen (weiter-) zu entwickeln und auch eine Rahmenkonzeption für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Erstellung

von Jugendförderplänen zu erarbeiten. Darüber hinaus ist die Einführung des neuen Zuweisungssystems auf der Grundlage des Fachstandards für Umfang zu begleiten, um sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel zweckgerichtet für die jeweiligen Angebotsformen für Jugendarbeit eingesetzt werden. Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Gesetzes soll der Fachstandard für Umfang in Form einer Rechtsverordnung erlassen werden und der Fachstandard für Qualität im Rahmen eines Rundschreibens veröffentlicht werden.

Um die Implementierung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes weiter unterstützen und begleiten zu können, wird die partizipative Projektstruktur weitergeführt. In diesem Rahmen arbeiten Senatsverwaltungen, Bezirke und Verbände gemeinsam an den Grundlagen für eine erfolgreiche Umsetzung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes.

---

#### AUTORIN

##### **Jana Thun**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin / Referentin für Jugendarbeit. **E-Mail:** [jana.thun@senbjf.berlin.de](mailto:jana.thun@senbjf.berlin.de)

## Shimon-Peres-Preis für sächsisch-israelisches Projekt

**„Wer sagt, dass Zufriedenheit eine tolle Sache ist, sollte wissen, dass jene, die zufrieden sind, aufhören, kreativ zu sein.“**

*Shimon Peres, früherer israelischer Staatspräsident und Friedensnobelpreisträger*

Am 15.09.2019 haben die AGJF Sachsen e.V. und das SAPIR College aus Südisrael für ihre Zusammenarbeit den Shimon-Peres-Preis erhalten. Ein Future-Lab erörterte neue Perspektiven des Jugendaustausches.



Die Preisträgerinnen des Projektes „Professional Exchange – understanding and responsibilities“ Merav Moshe Grodofsky und Anke Miebach-Stiens neben Bundesaußenminister Heiko Maas (© DIZF / Ruthe Zuntz)

Am Internationalen Tag der Demokratie wurde der durch das Auswärtige Amt gestiftete Preis in Berlin für das Projekt „**Professional Exchange – understanding and responsibilities**“ vergeben. Die Jury zeichnete damit die Arbeit und fachliche Auseinandersetzung mit Diversität, Genderperspektiven, interkulturellen und interreligiösen Kompetenzen sowie Demokratieentwicklung aus. Sächsische Fachkräfte organisierten mit den Kolleg\*innen des SAPIR College im Projekt eine intensive und vor allem spezifische Auseinandersetzung mit verschiedenen Perspektiven auf Jugend, Politik und Gesellschaft. Darunter fielen Themen wie Freiraum und Entfaltung junger Menschen, biographische Bewältigungsmuster, Förderung der (politischen) Partizipation junger Menschen, Mobile Jugendarbeit und Leben auf der Straße, sozialpolitischer Umgang mit Diversität oder Prävention von Radikalisierungsprozessen.

„Der Einsatz für unsere Demokratie ist gerade wichtiger denn je“, sagte **Tamara Or**, Geschäftsführerin des Deutsch-Israelischen Zukunftsforums. Sie überreichte zusammen mit

Bundesaußenminister **Heiko Maas** am Sonntagabend im Großen Saal des Roten Rathauses den Preis an **Anke Miebach-Stiens (AGJF Sachsen)** und **Merav Moshe-Grodofski (SAPIR)**.

Mit der Auswahl des Projektes würdigte die Jury den Einsatz für Toleranz, Frieden und demokratische Werte so wie das klare Statement der beteiligten Organisationen, diese Partnerschaft fortzusetzen und auszubauen.

Außenminister **Maas** rief in seiner Rede dazu auf, den Mund aufzumachen und Position zu beziehen, „wenn antisemitische Klischees verbreitet werden“, denn wir wüssten, „wozu Gleichgültigkeit führen kann“. Genau dies leisten die beteiligten Organisationen in ihren Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung der Jugendarbeit in Sachsen.

Das im Anschluss stattfindende Future-Lab „**Partnerschaften verstetigen – Zukunft im Austausch gemeinsam gestalten**“ am 16.09.2019 in den Räumen der Amadeu-Antonio-Stiftung in Berlin forderte die Kreativität der Projektpartner direkt heraus. Vertreter\*innen der beteiligten Organisationen berieten über eine Vertiefung sowie den Ausbau der Zusammenarbeit und vereinbarten Austauschprogramme mit Fachkräften für die kommenden Jahre. Die Universität Landau und das SAPIR College planen gemeinsame Online-Seminare für Studierende im Themenfeld Diversity und auch die Ausweitung der akademischen Zusammenarbeit mit sächsischen Hochschulen steht auf der Tagesordnung.

Die sächsischen Jugendorganisationen verständigten sich zur Gestaltung eines konkreten Entwicklungsprojektes. In den kommenden Wochen soll eine Kontaktgruppe für den deutsch- israelischen Austausch gebildet werden, um dauerhafte Brücken zwischen beiden Ländern zu bauen, die von Jugendlichen, Studierenden und Fachkräften genutzt werden können.

Die gesamte Projektarbeit und das Future-Lab wurde partizipativ in einem Netzwerk sächsischer landesweiter Fachorganisationen der Jugendarbeit mit dem SAPIR College und weiteren sächsischen Hochschulen sowie den konkreten Praxispartnern beider Länder in den Orten des gemeinsamen Austausches realisiert. Die Kontaktgruppe für den deutsch-israelischen Austausch besteht aus der AGJF Sachsen, dem LAK Mobile Jugendarbeit, der LAG Mädchen und junge Frauen sowie der LAG Jungen- und Männerarbeit.

Der vom Auswärtigen Amt gestiftete Shimon-Peres-Preis zeichnet Projekte aus, die sich für die deutsch-israelischen Beziehungen einsetzen und ist mit 10.000 € dotiert.

Weitere Informationen zum Shimon-Peres-Preis:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/israel-node/shimon-peres-preis-2019/2246794>

<https://www.dizf.de/deutsch/shimon-peres-preis/der-preis/index.html>



Der Shimon-Peres-Preis ist eine Kooperation von:



Die AGJF Sachsen e.V. ist seit 1990 als Dach- und Fachorganisation mit den Arbeitsschwerpunkten Fortbildung-Beratung-Projekte wirksam und setzt auf Qualifizierungs-, Unterstützungs- und Entwicklungsleistungen für die sächsische Jugendarbeit/Jugendhilfe. **Pressekontakt: Thomas Rohde**, AGJF Sachsen e. V., Neefestraße 82, 09119 Chemnitz, Tel.: (0371) 5 33 64 - 11 Fax: (0371) 5 33 64 – 26, **E-Mail: [rohde@agjf-sachsen.de](mailto:rohde@agjf-sachsen.de)** • **[www.agjf-sachsen.de](http://www.agjf-sachsen.de)**



„Meine 2. Heimat das Juze“ – Die Informationsbroschüre der AGJF zu den Grundsätzen und Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Sie ist gedacht für Fachkräfte, die ihre Arbeit darstellen wollen (oder müssen) und für interessierte Laien, die sich über die Offene Kinder- und Jugendarbeit informieren wollen. Erhältlich als Download unter [https://agjf.de/files/cto\\_layout/Material/Publikationen/AGJF-zweite-Heimat-web.pdf](https://agjf.de/files/cto_layout/Material/Publikationen/AGJF-zweite-Heimat-web.pdf) oder als kostenlose Druckversion bei der AGJF Geschäftsstelle.

„Selbstdarstellung“ der AGJF

Download unter [http://agjf.de/files/cto\\_layout/Material/Publikationen-agjf/Selbstdarstellung-web.pdf](http://agjf.de/files/cto_layout/Material/Publikationen-agjf/Selbstdarstellung-web.pdf)



# IMPRESSUM

Die Bundesarbeitsgemeinschaft **Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. (BAG OKJE e.V.)** ist seit 2005 Herausgeber der seit 1991 regelmäßig erscheinenden Fachzeitschrift **OFFENE JUGENDARBEIT**.

In ihr werden aktuelle Themen und Entwicklungen zur Kinder- und Jugendarbeit, vor allem in Kinder- und Jugendhäusern, Jugendzentren usw. diskutiert und beispielhafte Praxismodelle vorgestellt.

**Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. (BAG OKJE e.V.)**, Chausseestr. 13, 10115 Berlin, Telefon: 030/526 852 421, E-Mail: [info@bag-okje.de](mailto:info@bag-okje.de), Ansprechpartner: Volker Rohde • **Verlag:** tb-verlag, Burkhard Fehrlen, Hegelstr. 48, 72072 Tübingen, [www.tb-verlag.de](http://www.tb-verlag.de), E-Mail: [bfehrlen@t-online.de](mailto:bfehrlen@t-online.de), ISSN 0940-2888 • **Gestaltung:** KOHLERDESIGN, [www.kohlerdesign.de](http://www.kohlerdesign.de) • **Druckauflage:** 1.500 Exemplare, 4 x jährlich • **PDF-Abonnetten:** ca 5.000 • **LeserInnenkreis:** Träger und MitarbeiterInnen Offener Kinder- und Jugendeinrichtungen, DozentInnen, StudentInnen, Kommunale Jugendpflege • **Internet:** [www.offene-jugendarbeit.net](http://www.offene-jugendarbeit.net) • **Redaktion:** Thea Koss, Burkhard Fehrlen • **Anzeigen:** Volker Rohde (BAG), Anzeigen- und Beilagenpreise auf Anfrage. Falls Sie Fragen haben, ist Volker Rohde Ihr Gesprächspartner, 030/526 852 421, E-Mail: [info@bag-okje.de](mailto:info@bag-okje.de)

**OFFENE JUGENDARBEIT** erscheint viermal jährlich, Einzelpreis Druckausgabe **6,- €** (zzgl. Versandkosten), Jahresabonnement **15,- €** (inkl. Versandkosten), Zeitschrift als PDF **3,- €**, Bestellung unter [www.tb-verlag.de](http://www.tb-verlag.de). Für Mitglieder der BAG OKJE e.V. ist der Gesamtbezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Kündigungen sechs Wochen vor Ablauf des Jahresabonnements. Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Zurücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Zeitschrift kann bezogen werden über die BAG OKJE e.V., über den Verlag oder den Buchhandel. Alle Rechte sind vorbehalten.

Die Herausgabe der Zeitschrift wird finanziell gefördert durch das  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend